



# GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim  
Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36, E-Mail: [bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at](mailto:bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at)  
Homepage: [www.bad-kleinkirchheim.gv.at](http://www.bad-kleinkirchheim.gv.at)

---

## NIEDERSCHRIFT 1/2015

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **26.02.2015**.

### Anwesende:

Vorstand:	Bgm. Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder:	Ing. Rudolf Egger Martin Wulschnig Peter Gruber Peter Michael Pertl Alexander Lercher ab Top 8 Gerald Hinteregger ab Top 3 Ing. Karin Schabus Prof. Dr. Alfred Merl bis Top 8 Mag. Gerhard Ortner Mag. Achim Lienert
3. Ersatzmitglied:	DI Verena Gruber i.V. Martin Schabuß
4. Ersatzmitglied:	Johann Görtschacher, MAS i.V. Otmar Gruber ab Top 3
5. Ersatzmitglied:	Bernd Lercher i.V. Alexander Lercher und Prof. Dr. Alfred Merl
8. Ersatzmitglied:	Walter Fischer i.V. Ing. Rainer Niederer
1. Ersatzmitglied:	Anita Fauland i.V. Ing. Christian Mayrbrugger
Schriftführer:	Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von:	Sigrid Gruber 1 Zuhörer

### Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:	Ing. Christian Mayrbrugger (beruflich) Ing. Rainer Niederer (beruflich) Otmar Gruber (beruflich) Martin Schabuß (beruflich)
1. Ersatzmitglied:	Werner Pontasch (privat)
2. Ersatzmitglied:	Gabi Maier (beruflich)
1. Ersatzmitglied:	Roswitha Trattler (beruflich)
2. Ersatzmitglied:	Gerald Wasserer (privat)
3. Ersatzmitglied:	Ing. Adolf Saringer (befangen)
4. Ersatzmitglied:	Huber Schweinzer (privat)
6. Ersatzmitglied:	Eveline Hinteregger (beruflich)
7. Ersatzmitglied:	Dieter Krenn (beruflich)

## **1/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmungen 1 – 16/2014**

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 12.02.2015 wie folgt zur Kenntnis und schlägt vor, jene Umwidmungsanträge, bei denen negative Stellungnahmen vorliegen bzw. noch Unklarheiten gegeben sind, einstweilen zurückzustellen und sollen diese erst nach erfolgter positiver Stellungnahme bzw. Abklärung noch offener Fragen wieder im GR behandelt werden.

Die anwesenden GRM stimmen dem Vorschlag einstimmig zu.

**Der Gemeinderat wolle die Umwidmungen wie folgt beschließen:**

- |            |                        |            |                         |
|------------|------------------------|------------|-------------------------|
| a) 1/2014  | Werner Hinteregger     | b) 2/2014  | Werner Hinteregger      |
| c) 3/2014  | Friedrich Tröster      | d) 4/2014  | Markus/Simone Ronacher  |
| e) 5/2014  | Markus/Simone Ronacher | f) 6/2014  | Gemeinde BKK            |
| g) 7/2014  | Johann-Peter Krenn     | h) 8/2014  | Sammer GmbH/H. Kostmann |
| i) 9/2014  | Hubert Schweinzer      | j) 10/2014 | Amts wegen              |
| k) 11/2014 | Amts wegen             | l) 12/2014 | Franz-Günther Pontasch  |
| m) 13/2014 | Franz-Günther Pontasch | n) 14/2014 | Ursula/Leopold Gruber   |
| o) 15/2014 | Ursula/Leopold Gruber  | p) 16/2014 | Burghard Gangl          |

### Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 09. September 2014 wurden die Umwidmungsanträge 1-16/2014 gesetzeskonform wie folgt kundgemacht bzw. sind während der Kundmachungsfrist vom 11. September 2014 bis 09. Oktober 2014 und bis dato zu den einzelnen Umwidmungspunkten nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

### **KG Kleinkirchheim:**

#### **1/2014 – Antragsteller: Werner Hinteregger**

Umwidmung der Parz. Nr. 107, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 600 m<sup>2</sup>, von Grünland-Schiabfahrt und Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet

#### **Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung betrifft die Errichtung eines Troadkastens bei einem bestehenden Wohnhaus, welcher für gewerbliche Zwecke (Gastro) genutzt werden soll bzw. soll aus Gründen der Anpassung (Korrektur) des Flächenwidmungsplanes an die Lage des bestehenden Wohnhauses inkl. Nebengebäude erfolgen und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

#### **Stellungnahme Raumplaner:**

Widerspruch zum ÖEK: absolute Siedlungsgrenze. Lediglich kleinräumige Anpassung an Bestand möglich.

#### **Ergebnis Ortsplaner: Zurückgestellt**

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Eine Hofstelle soll in Bauland reines Kurgebiet umgewidmet werden und nördlich anschließend eine Fläche in Bauland Dorfgebiet. Die Widmungsflächen liegen jeweils außerhalb der absoluten Siedlungsaußengrenzen. Lt. ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim Angaben der Gemeinde sollen auf diesen Grundstücken jeweils Gastronomiebetriebe errichtet werden.

Aufgrund der Lage der Widmungsflächen im Randbereich der absoluten Siedlungsaußengrenzen sowie der beantragten Nutzung sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen. Daher wird vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt – derzeit negativ.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 1/2014 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im östlichen Randbereich des Siedlungsgebietes der Ortschaft Obertschern und betrifft im Naturraum ein leicht nach Süden geneigtes Grundstück, das strukturell eine Differenzfläche zwischen der Liftanlage und Schiabfahrt der Sonnwiesenbahn im Osten und gewidmetem und bebautem Bauland-Dorfgebiet im Westen darstellt.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim soll im ggst. Bereich ein Troadkasten aufgestellt werden, der - bedingt durch die Situierung im Pistenrandbereich - für gastronomische Zwecke genutzt werden soll.

Im ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (Erstellungsjahr 2013) ist die Umwidmungsfläche im Arrondierungsbereich der Siedlungsaußengrenze situiert.

Aufgrund der hier bestehenden Widmungs-, Bauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEKs (ÖEK-Revision 2013) besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Aufgrund der Konfiguration der Umwidmungsfläche und der geringfügigen Überbauung mit Bestandsobjekten wird auf die Unterzeichnung einer Bauungsverpflichtung verzichtet. Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Vereinfachtes

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird dieser Umwidmungsantrag einstimmig zurückgestellt.**

**2/2014 – Antragsteller: Werner Hinteregger**

Umwidmung der Parz. Nr. 103/1, 105/1, beide KG Kleinkirchheim, Teilstücke im Ausmaß von ca. 2.000 m<sup>2</sup>, von Grünland-Landwirtschaft und Grünland-Landwirtschaft-Hofstelle in Bauland-reines Kurgebiet

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung wurde für die Errichtung und den Betrieb eines Gastronomiebetriebes (Gasthaus ohne Beherbergung) als Ganzjahresbetrieb beantragt und wird dementsprechend von der Gemeinde insbesondere auch deshalb befürwortet, weil vor einigen Jahren mit der Schließung des Traditionsgasthauses Tschernerwirt diesbezüglich eine Lücke entstanden ist.

**Stellungnahme Raumplaner:**

Widerspruch zum ÖEK: absolute Siedlungsgrenze

**Ergebnis Ortsplaner: Zurückgestellt**

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik, vom 22.09.2014**

für den Widmungspunkt 4/2014 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wird ein Fachgutachten in der Anwendung „Widmungen Online NEU“ (<https://portal.ktn.gv.at>) erbeten.

**KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Parz. 103/1, 105/1, KG Kleinkirchheim: Niederspannungsfreileitungs- und Niederspannungskabelanlagen

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Eine Hofstelle soll in Bauland reines Kurgebiet umgewidmet werden und nördlich anschließend eine Fläche in Bauland Dorfgebiet. Die Widmungsflächen liegen jeweils außerhalb der absoluten Siedlungsaußengrenzen. Lt. ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim Angaben der Gemeinde sollen auf diesen Grundstücken jeweils Gastronomiebetriebe errichtet werden.

Aufgrund der Lage der Widmungsflächen im Randbereich der absoluten Siedlungsaußengrenzen sowie der beantragten Nutzung sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen. Daher wird vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt – derzeit negativ.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 2/2014 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im östlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen der Ortschaft Obertschern und betrifft im Naturraum den umschriebenen Bereich eines größeren Stallobjektes, der zwischen der Sonnwiesenbahn im Osten und westlich angrenzenden Bebauungsstrukturen situiert ist.

Im ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (ÖEK-Revision 2014) ist die Umwidmungsfläche Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Das ggst. Stallobjekt ist allseits umschlossen von touristisch geprägten Bebauungsstrukturen, sodass - unter Bezugnahme auf die bestehenden Strukturen - keine landwirtschaftliche Hofstelle mehr gegeben ist.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim soll das ggst. Objekt adaptiert und als Gastronomiebetrieb (Gasthaus ohne Beherbergung) genutzt werden.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand, da eine revitalisierungsfähige Bausubstanz inmitten von Bebauungsstrukturen vorhanden ist und keine Landwirtschaft mehr betrieben wird.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wird die Umwidmungsfläche über öffentliches Gut erschlossen; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird dieser Umwidmungsantrag einstimmig zurückgestellt.**

**3/2014 – Antragsteller: Friedrich Tröster**

Umwidmung der Parz. Nr. 1009/31, KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 1.013 m<sup>2</sup>, von Grünland-Landwirtschaft-Wald und Verkehrsfläche in Grünland-Parkplatz

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung wurde für die Verbesserung der Parkplatzsituation beim bestehenden Gewerbebetrieb Ferienhäuser Tröster beantragt und dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner:**

Positiv mit Auflagen: Rodungsbewilligung erforderlich, Dimensionierung Parkplatz an tatsächlichen Bedarf anpassen

**Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen**

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 3/2014 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Randbereich der Siedlungsstrukturen von Kleinkirchheim - Bach, in unmittelbarer südlicher Anbindung an die Strohsackstraße.

Im Naturraum betrifft die Umwidmungsfläche ein leicht nach Nordwesten geneigtes Grundstück, das unmittelbar an den Tourismusbetrieb "Ferienhäuser Tröster" anbindet. Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim sollen im ggst. Bereich zusätzliche Parkplätze geschaffen werden, die der bestehenden Betriebsanlage funktional zugeordnet werden sollen.

Im ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist die Umwidmungsfläche im Arrondierungsbereich der Siedlungsaußengrenze situiert. Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche als "Wald" kategorisiert ist.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliches Fachgutachten: Bezirksforstinspektion - keine vertraglichen Verpflichtungen.

**Ergebnis:** Positiv mit Auflagen

**Verfahrensart:** Normales

Die erforderliche Rodungsbewilligung wurde bereits dem Vorbesitzer mit Bescheid vom 10.05.2012, SP13-WFT-1047/2012 erteilt.

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 3/2014 – Antragsteller Friedrich Tröster einstimmig beschlossen.**

**4/2014 – Antragsteller: Markus und Simone Ronacher**

Umwidmung der Parz. Nr. 457, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 242 m<sup>2</sup>, von Bauland-Kurgebiet in Grünland-Landwirtschaft

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Rückwidmung wurde im Zusammenhang mit der Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnhauses beantragt und verringert den Baulandüberhang bzw. wird Bauland in der Thermenschutzzone rückgewidmet und dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner: Positiv**

**KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Parz. 457, KG Kleinkirchheim: Niederspannungsfreileitungsanlagen

**Ing. Adolf Saringer vom 08.10.2014, eingelangt am 09.10.2014**

Unter diesem Antrag ist eine Umwidmung eines Teilstücks im Ausmaß von ca. 242 m<sup>2</sup> bei der Parz. Nr. 557, KG Kleinkirchheim von Bauland – Kurgebiet in Grünland – Landwirtschaft kundgetan. Aus den Vorprüfungen – Gemeindedaten Blatt Nr. 4 geht hervor, dass die gegenständliche Rückwidmung im Zusammenhang mit der Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnhauses beantragt wird und verringert sich dadurch der Baulandüberhang bzw. wird Bauland in der Thermenschutzzone rückgewidmet und dementsprechend von der Gemeinde befürwortet. Es ist sicherlich von der Errichtung eines größeren als des derzeit best. Objektes auszugehen – es könnte ansonsten die best. Widmung belassen werden – und erfolgt daher eine Vergrößerung des Baulandes.

Weiters halte ich nochmals fest, dass in der Thermenschutzzone ein landw. Wohnhaus errichtet werden soll, somit auf einer Fläche, wie es mir in jahrelangen Anträgen auf Umwidmung für mein angrenzendes Grundstück Nr. 342 sowie auf den weiteren Grundstücken Nr. 405/2, 406/2, 413 und 412/1, je KG Kleinkirchheim, nicht möglich war bzw. jeweils von der Gemeinde abgelehnt wurde.

Es ist daher dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar bzw. in weiterer Folge paradox. Wie bereits angeführt, dass man ein für Bauzwecke gewidmetes Grundstück in Grünland – Landwirtschaft rückwidmet und gleichzeitig von der Gemeinde in der Stellungnahme festgehalten wird, dass auf diesem Grundstück ein landw. Wohnhaus beantragt und befürwortet wird. Durch dieses Vorgehen der Gemeinde werde ich ungleich behandelt und ist ersichtlich, dass hier mit verschiedenen Maßstäben das gleiche Problem behandelt wird.

**AKLR/Abt. 8/UAbt. Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014**

**Bestehende Widmung:** Bauland-Kurgebiet

**Beabsichtigte Widmung:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Bestehende Nutzung** (Luftbild)

Widmungsfläche: Gebäude

Umfeld: Wiese

**Hangneigung** (Laserscan, Topografische Karte)

Widmungsfläche (mittlere Neigung): entfällt; Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): entfällt;

Talseitig (mittlere Neigung): entfällt

**Anmerkung:** liegt im Thermalwasserschutzgebiet

**Untergrund:** (geolog. Karte, OA): entfällt

**Massenbewegungen** (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): entfällt

**Beurteilung:** Positiv

**Begründung:** Da die Fläche im Thermalwasserschutzgebiet liegt, führt die Rückwidmung zu einer Verringerung des Baulands.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Es wird auf die Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014 verwiesen.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 4/2014 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im nördlichen Bereich der Siedlungsstrukturen von Bad Kleinkirchheim - Bach, nächst der Flurbezeichnung "Krahbichlleitn".

Im Naturraum ist die Umwidmungsfläche mit einem Wohnobjekt bebaut, das - lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim - geschliffen und durch ein landwirtschaftliches Wohnobjekt ersetzt werden soll.

Im ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (ÖEK-Revision 2013) ist im ggst. Bereich keine Siedlungsentwicklung ausgewiesen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand. Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird dieser Umwidmungsantrag einstimmig zurückgestellt.**

**5/2014 – Antragsteller: Markus und Simone Ronacher**

Umwidmung der Parz. Nr. 457, 458/4, beide KG Kleinkirchheim, Teilstücke im Ausmaß von ca. 232 m<sup>2</sup>, von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung wurde im Zusammenhang mit einer Wegverlegung (öffentliches Gut - Zustimmung GR bereits vorhanden) beantragt und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner: Positiv****Amt der Ktn. Landesregierung Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau vom 16.09.2014**

Der Umwidmungspunkt 5/2014 im Ausmaß von 232 m<sup>2</sup> von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche liegt im Schutzgebiet der Heilquellen. Es sollte daher dazu ein Fachgutachten der Abteilung 8-UA Geologie und Bodenschutz eingeholt werden.

Die sonstigen Umwidmungspunkte liegen zum Teil in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung. Die Stellungnahme dieser Dienststelle sollte eingeholt und berücksichtigt werden.

Berührungspunkte mit Schutzzonen der Bundeswasserbauverwaltung bzw. mit wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen sind darüber hinaus nicht gegeben.

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Kompetenzzentrum Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 16.09.2014**

Vor einer Zustimmung zur Umwidmung ist mit dem Straßenbauamt Spittal das Einvernehmen betreffend der Zufahrt (Umwidmung in Verkehrsflächen) und den erforderlichen Abstandsflächen herzustellen.

Des Weiteren sind die allgemeinen Auflagenpunkte zu beachten:

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.
2. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
3. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.
4. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.



5. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
6. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
7. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
8. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

**Ergänzung:**

Nach der abgegebenen Erklärung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim hat das Straßenbauamt Spittal gegen die Umwidmung des Grundstückes 457 KG. 73204 Kleinkirchheim keinen Einwand.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik, vom 22.09.2014**

Für den Widmungspunkt 5/2014 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wird ein Fachgutachten in der Anwendung „Widmungen Online NEU“ (<https://portal.ktn.gv.at>) erbeten.

**AKLR/Abt. 8/UAbt. Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014**

**Bestehende Widmung:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche  
Ödland

**Beabsichtigte Widmung:** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

**Bestehende Nutzung** (Luftbild)

Widmungsfläche: Wiese

Umfeld: Wiese, Gebäude

**Hangneigung** (Laserscan, Topografische Karte) Widmungsfläche (mittlere Neigung): eben – leicht gegen Süden geneigt (ca 20%); Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): 20-40%; Talseitig (mittlere Neigung): eben – 20%

**Anmerkung:** liegt im Thermalwasserschutzgebiet

**Untergrund** (geolog. Karte, OA): Eiszeitliche Moränen über Dolomit

**Massenbewegungen** (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): keine bekannt

**Beurteilung:** Positiv

**Begründung:** Für die beantragte Weganlage sind nur geringe Eingriffe in den Untergrund erforderlich. Der neue Weg stellt einen Ersatz für einen bestehenden Wegabschnitt dar. Eine Beeinträchtigung des Thermalwasservorkommens ist nicht gegeben.

**KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Parz. 457, 458/4, KG Kleinkirchheim: Niederspannungsfreileitungsanlagen

**Ing. Adolf Saringer vom 08.10.2014, eingelangt am 09.10.2014**

Es ist eine Umwidmung eines Teilstücks im Ausmaß von ca. 232 m<sup>2</sup> bei den Parz. Nr. 457 und 458/4, beide KG Kleinkirchheim, von Grünland – Landwirtschaft in Verkehrsfläche geplant. Diese umzuwidmende Fläche ist anscheinend für die Errichtung eines Weges vorgesehen und

verweise ich darauf, dass dadurch in Steilhang in der Thermenschutzzone angeschnitten werden müsste und aufgrund der Geländeverhältnisse Grabungen über 2 m Tiefe erforderlich wären. Ein geologisches Gutachten für die notwendigen Grabarbeiten bzw. für die Wegerrichtung war bei der Einsichtnahme am 17.09. sowie 6.10.2014 im Akt nicht vorhanden und behalte ich mir daher nach Vorliegen und Einsichtnahme in dieses Gutachten ergänzende Einwendungen vor.

Wie ich dem Vorprüfungsblatt – Gemeindedaten Nr. 5 weiters entnehmen kann, wurde bereits ohne entsprechende Widmung die Wegverlegung vom GR beschlossen.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Es wird auf die Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014 verwiesen.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 5 und 6/2014 betreffenden Grundstücksflächen (zwei Teilflächen, die eine lokale Verkehrsflächenfestlegung umstrukturieren) befinden sich im nördlichen Bereich der Siedlungsstrukturen von Kleinkirchheim - Bach, nächst der Flurbezeichnung "Krahbichlleitn". Seitens des Sachverständigen wird die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungskategorie "Verkehrsfläche" sowie die beantragte Umstrukturierung relativiert, da diese Verkehrsanbindung für die örtliche Gemeinschaft von keiner besonderen Verkehrsbedeutung ist.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird dieser Umwidmungsantrag einstimmig zurückgestellt.**

**6/2014 – Antragsteller: Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

Umwidmung der Parz. Nr. 1102/2, KG Kleinkirchheim, Teilstücke im Ausmaß von ca. 134 m<sup>2</sup>, von Verkehrsfläche in Grünland-Landwirtschaft

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Antrag 5/2014 und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner: Positiv**

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik, vom 22.09.2014**

für den Widmungspunkt 6/2014 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wird ein Fachgutachten in der Anwendung „Widmungen Online NEU“ (<https://portal.ktn.gv.at>) erbeten.

**AKLR/Abt. 8/UAbt. Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014**

**Bestehende Widmung:** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche  
**Beabsichtigte Widmung:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
**Bestehende Nutzung** (Luftbild)  
Widmungsfläche: Weganlage  
Umfeld: Wiese, Gebäude  
**Hangneigung** (Laserscan, Topografische Karte) Widmungsfläche (mittlere Neigung): eben; Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): 20-40%, Talseitig (mittlere Neigung): eben – 20%  
**Anmerkung:** liegt im Thermalwasserschutzgebiet  
**Untergrund** (geolog. Karte, OA): Eiszeitliche Moränen über Dolomit  
**Massenbewegungen** (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): keine bekannt  
**Beurteilung:** Positiv  
**Begründung:** Rückwidmung einer bestehenden Weganlage!

**KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Parz. 1102/2, KG Kleinkirchheim: Niederspannungsfreileitungsanlagen

**Ing. Adolf Saringer vom 08.10.2014, eingelangt am 09.10.2014**

Bei diesem Antrag ist es vorgesehen, die Umwidmung eines Teilstücks des öffentlichen Wegs im Ausmaß von ca. 134 m<sup>2</sup> bei der Parz. Nr. 1102/2, KG Kleinkirchheim, von Verkehrsfläche in Grünland – Landwirtschaft durchzuführen.

Ich spreche mich gegen diese Umwidmung aus, da der bestehende öffentliche Weg – Grundstück Nr. 1102/2 – die einzige Zufahrt sowie Zugang zu meinen Grundstücken Nr. 341, 342 und 343, KG Kleinkirchheim ist. Ich kann derzeit über dieses öffentliche Wegstück eben und gerade zu meinen Grundstücken zufahren. Durch die beantragte Umwidmung bzw. Widmung lt. Antrag 5/2014 – anscheinend für den Ersatzweg – weist diese Wegtrasse für die Bewirtschaftung meiner Grundstücke nur Erschwernisse und Nachteile auf.

Es ist im ersten Teilstück auf einer Länge von ca. 30 Meter ein Höhenunterschied (Steigung/Gefälle) von ca. 4 m zu überwinden und einem entsprechenden Höhenunterschied im weiteren Wegverlauf; auf der Weglänge von ca. 7 m sind Kurven zu bewältigen, um auf den Endpunkt des derzeit best. Weges zu gelangen; für die Breite des öffentlichen Gutes von ca. 5 m wertgelegt.

Ausdrücklich festhalten und hinweisen möchte ich daher nochmals, dass ich gegen die geplante Umwidmung bin, da der vorgesehene Zufahrtsweg sicher nicht den der heutigen Zeit entsprechenden Erfordernissen entspricht – für das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Kurvenbereich zu wenig breit, kein Platz für Lagerung des Schnees bei Räumung, etc.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Es wird auf die Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Bodenschutz vom 07.10.2014, Zahl: 08-BA-4560/4-2014 verwiesen.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 5 und 6/2014 betreffenden Grundstücksflächen (zwei Teilflächen, die eine lokale Verkehrsflächenfestlegung umstrukturieren) befinden sich im nördlichen Bereich der Siedlungsstrukturen von Kleinkirchheim - Bach, nächst der Flurbezeichnung "Krahbichlleitn". Seitens des Sachverständigen wird die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungskategorie "Verkehrsfläche" sowie die beantragte Umstrukturierung relativiert, da diese Verkehrsanbindung für die örtliche Gemeinschaft von keiner besonderen Verkehrsbedeutung ist.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird dieser Umwidmungsantrag einstimmig zurückgestellt.**

**8/2014 – Antragsteller: Sammer GmbH und Heimbert Kostmann**

Umwidmung der Parz. Nr. 1024/9, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 1.250 m<sup>2</sup>, von Grünland-Schiabfahrt in Bauland-Kurgebiet

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung wurde im Zusammenhang mit der Übernahme des Sporthotels Kostmann durch die Sammer GmbH beantragt und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner:**

Positiv mit Auflagen: Widmungsarrondierung mit benachbarten Grundstücken und Anpassung an aktuelle Gefahrenzonenausweisung beachten.

**Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen**

**Wildbach- und Lawinerverbauung vom 25.09.2014, eingelangt am 29.09.2014**

Die beantragte Widmungsänderung von einem Teilstück der Parz. Nr. 1024/9, KG Kleinkirchheim von Grünland-Schiabfahrt in Bauland Kurgebiet befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplatt (Revision 2012) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim im östlichen Grundstücksbereich in der Gelben Wildbachgefahrenzone li.ufr. des Kleinkirchheimerbaches. der Widmungsänderung in der Gelben Wildbachgefahrenzone wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt und wäre die WLV in ein allfälliges Bauverfahren einzubinden.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 8/2014 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen von Bad Kleinkirchheim - Bach, in unmittelbarer nördlicher Anbindung an die Strohsackstraße.

Im Naturraum betrifft die Umwidmungsfläche ein leicht nach Norden geneigtes Grundstück, das parkartig gestaltet ist. Strukturell ist die Umwidmungsfläche dem Sporthotel Sammer/Nockressort südöstlich vorgelagert.

Im ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (ÖEK-Revision 2013) ist die Umwidmungsfläche innerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenze situiert. Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Sachverständigen der WLW zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche teilweise mit der Nutzungseinschränkung "Gelbe Zone" behaftet ist.

Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bebauungsstrukturen ergeht aus raumordnungsfachlicher Sicht die Empfehlung, die Grünland-Zwickelfläche entlang der Strohsackstraße als Bauland "aufzufüllen".

Seitens des Umwidmungswerbers ist mit der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine Vereinbarung abzuschließen, die die Inanspruchnahme des zur Umwidmung beantragten Baulandes innerhalb angemessener Frist gewährleistet und besichert. Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim erfolgt die Erschließung über den Maibrunnweg; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich.

#### Zusätzliches Fachgutachten: WLW - vertragliche Vereinbarung: Bebauungsverpflichtung

**Ergebnis:** Positiv mit Auflagen

**Verfahrensart:** Vereinfachtes

#### Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

#### Beschluss:

**Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 8/2014 – Antragsteller Sammer GmbH und Heimbert Kostmann einstimmig beschlossen.**

#### KG St. Oswald:

##### 9/2014 – Antragsteller: Hubert Schweinzer

Umwidmung der Parz. Nr. 38/2 und 38/3, beide KG St. Oswald, Teilstücke im Ausmaß von ca. 95 m<sup>2</sup>, von Grünland-Landwirtschaft und Ersichtlichmachung Landesstraße in Bauland-Dorfgebiet

#### Stellungnahme Gemeinde:

Die gegenständliche Widmung wurde für die Erweiterung einer Holzhütte beantragt und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

#### Stellungnahme Raumplaner: Positiv

#### Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Kompetenzzentrum Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 16.09.2014

Vor einer Zustimmung zur Umwidmung ist mit dem Straßenbauamt Spittal das Einvernehmen betreffend der Zufahrt, der Bebauung (Umwidmung in Bauland) und den erforderlichen Abstandsflächen herzustellen

Des Weiteren sind die allgemeinen Auflagenpunkte zu beachten:

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.
2. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
3. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.
4. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
5. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
6. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
7. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
8. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

#### **Ergänzung:**

Dem derzeitigen Ansuchen zur Umwidmung von Grünland/Landwirtschaft in Bauland wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal nicht zugestimmt. Wir teilen hiermit nochmals höflichst mit, dass vor einer Zustimmung zur Umwidmung dem Straßenbauamt Spittal ein Bebauungsplan für die besagten Grundstücke vorzulegen ist.

#### **Ergänzung vom 10.10.2014:**

Das Straßenbauamt Spittal stimmt dem Ansuchen um Umwidmung der Parz. Nr. 38/2 und 38/3, KG 73213 St. Oswald, von Grünland Landwirtschaft in Bauland zu.

Wir berufen uns auf das E-Mail vom 07.10.2014 von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, worin niedergeschrieben wurde, dass für jegliche baulichen Erweiterungen die bereits errichtete Zufahrt genützt werden muss.

Eine zusätzliche Aufschließung wird vom Straßenbauamt Spittal nicht genehmigt. Bei baulichen Erweiterungen werden im Zuge der von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ausgeschriebenen Bauverhandlung weitere Bedingungen vom Straßenbauamt vorgeschrieben (z.B. Abstandsflächen, Schadensverzichtserklärung, usw...).

#### **Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 9/2014 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im nördlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen von Kleinkirchheim Obertschern, in unmittelbarer westlicher Anbindung an die L 13 - St. Oswald Landesstraße.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim soll im ggst. Bereich eine geringfügige Baulandarrondierung erfolgen, um dem Umwidmungswerber die Erweiterung einer Holzhütte zu ermöglichen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Größe der Umwidmungsfläche betrifft die beantragte Umwidmung eine nicht raumrelevante Baulandarrondierung gegen die aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand besteht.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Straßenbauamtes zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche unmittelbar an die Landesstraße anbindet. Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliches Fachgutachten: Abteilung 9/UA SBA Spittal/Drau - keine vertraglichen Verpflichtungen.

**Ergebnis:** Positiv mit Auflagen

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 9/2014 – Antragsteller Hubert Schweinzer einstimmig beschlossen.**

**10/2014 – Antragsteller: von Amts wegen**

Umwidmung der Parz. Nr. 414/40, KG St. Oswald, Teilstück im Ausmaß von ca. 640 m<sup>2</sup>, von Bauland-Dorfgebiet in Grünland-Landwirtschaft

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung ist auf Grund einer Mappenberichtigung erforderlich und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner: Positiv**

**Wildbach- und Lawinverbauung vom 25.09.2014, eingelangt am 29.09.2014**

Die beantragte Widmungsänderung von einem Teilstück der Parz. Nr. 414/40, KG St. Oswald, von Bauland Dorfgebiet in Grünland Landwirtschaft befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (Revision 2012) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim im nordwestlichen Bereich in der Gelben Wildbachgefahrenzone li.ufr. des St. Oswalderbaches. Der Widmungsänderung wird seitens der WLV zugestimmt.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 10/2014 und 11/2014 betreffenden Grundstücksflächen befinden sich im erweiterten Siedlungsgebiet der Ortschaft St. Oswald, südlich des Kreuzungsbereiches Schmidweg - Falkertweg.

Im Rahmen dieser Umwidmungsanträge soll eine lokale Umstrukturierung (geringfügige "Verschiebung" des gewidmeten Baulandes vom südöstlichen in den nordwestlichen Bereich) erfolgen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die nicht raumrelevante "Verschiebung" (Mappenberichtigung) kein Einwand, die einen vergrößerten Sicherheitsabstand zu Waldflächen bewirkt.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 10/2014 – Antragsteller vom Amts wegen einstimmig beschlossen.**

**11/2014 – Antragsteller: von Amts wegen**

Umwidmung der Parz. Nr. 396, KG St. Oswald, Teilstück im Ausmaß von ca. 325 m<sup>2</sup>, von Grünland-Landwirtschaft, Verkehrsfläche und Grünland-Schutzstreifen-Immissionsschutz am Gewässer in Bauland-Dorfgebiet

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung ist auf Grund einer Mappenberichtigung erforderlich und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner: Positiv**

**KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Par. 396, KG St. Oswald: Niederspannungskabelanlagen

**Wildbach- und Lawinenverbauung vom 25.09.2014, eingelangt am 29.09.2014**

Die beantragt Widmungsänderung von einem Teilstück der Parz. Nr. 396, KG St. Oswald, von Verkehrsfläche und Grünland-Schutzstreifen-Immissionsschutz am Gewässer in Bauland-Dorfgebiet befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (Revision 2012) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zur Gänze in der Gelben Wildbachgefahrenzone li.ufr. des St. Oswalderbaches. Der Umwidmung in der Gelben Wildbachgefahrenzone wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt und ist die WLW in einem allfälligen Bauverfahren zu laden.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**



Die den Umwidmungsantrag Nr. 10/2014 und 11/2014 betreffenden Grundstücksflächen befinden sich im erweiterten Siedlungsgebiet der Ortschaft St. Oswald, südlich des Kreuzungsbereiches Schmidweg - Falkertweg.

Im Rahmen dieser Umwidmungsanträge soll eine lokale Umstrukturierung (geringfügige "Verschiebung" des gewidmeten Baulandes vom südöstlichen in den nordwestlichen Bereich) erfolgen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die nicht raumrelevante "Verschiebung" (Mappenberichtigung) kein Einwand, die einen vergrößerten Sicherheitsabstand zu Waldflächen bewirkt.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 11/2014 – Antragsteller von Amts wegen einstimmig beschlossen.**

**12/2014 – Antragsteller: Franz-Günther Pontasch**

Umwidmung der Parz. Nr. 21 und 23/1, beide KG St. Oswald, Teilstück im Ausmaß von ca. 290 m<sup>2</sup>, von Bauland-Kurgebiet in Grünland-Landwirtschaft

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Rückwidmung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Widmung 13/2014 und verfolgt den Zweck, die derzeit bestehende Flächenwidmung räumlich von der Hofstelle entfernt zu verlegen und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner:**

in Verbindung mit 13/2014 zurückgestellt

**Ergebnis Ortsplaner: Zurückgestellt**

**KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Parz. 21, 23/1, KG St. Oswald: Niederspannungskabelanlagen

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Im Nahbereich einer ausgewiesenen Hofstelle sollen einerseits eine Rückwidmung und andererseits eine Umwidmung erfolgen. Aufgrund der Lage wird vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt, den Anträgen kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die die Umwidmungsanträge Nr. 12/2014 und 13/2014 betreffenden Grundstücksflächen befinden sich im Bereich des Gemeindegebietes von Kleinkirchheim - Staudach und betreffen eine lokale Baulandumstrukturierung ("Verschiebung" des gewidmeten Bauland-Dorfgebietes). Seitens des Sachverständigen besteht gegen die beantragte "Verschiebung" des gewidmeten Baulandes kein Einwand, da durch die beantragte Umstrukturierung eine größere Pufferzone zwischen gewidmetem Bauland und einer landwirtschaftlichen Hofstelle erzielt wird.

Seitens des Umwidmungswerbers ist mit der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine Vereinbarung abzuschließen, die die Inanspruchnahme des zur Umwidmung beantragten Baulandes (ca. 600 m<sup>2</sup>) innerhalb angemessener Frist gewährleistet und besichert.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen zu berücksichtigen, da die Parzelle Nr. 22 als "Wald" kategorisiert ist.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim erfolgt die Verkehrserschließung über einen Privatweg; die Wasserversorgung erfolgt mittels Anschluss an eine private Wasserversorgungsanlage (quantitativer und qualitativer Wassernachweis liegen nicht vor); die Abwasserentsorgung kann mittels Anschluss an das lokale Kanalnetz erfolgen.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv mit Auflagen

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird dieser Umwidmungsantrag einstimmig zurückgestellt.**

**13/2014 – Antragsteller: Franz-Günther Pontasch**

Umwidmung der Parz. Nr. 22 und 23/1, beide KG St. Oswald, Teilstücke im Ausmaß von ca. 900 m<sup>2</sup>, von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Widmung 12/2014 und soll die räumliche Verlegung der Widmungsfläche gemäß Antrag 12/2014 entsprechend erweitert werden, damit im Hinblick auf die mögliche bauliche Ausnutzung eine vernünftige Baulandparzellengröße entsteht. Die Flächenwidmung soll zudem der Absicherung des landwirtschaftlichen Betriebes dienen. Dementsprechend wird die Flächenwidmung von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner:**

Widerspruch zum ÖEK: absolute Siedlungsgrenze

**Ergebnis Ortsplaner: Zurückgestellt**

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Im Nahbereich einer ausgewiesenen Hofstelle sollen einerseits eine Rückwidmung und andererseits eine Umwidmung erfolgen. Aufgrund der Lage wird vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt, den Anträgen kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

**Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 20.10.2014, eingelangt am 22.10.2014**

Für die Umwidmung existiert eine gültige Rodungsbewilligung, Zahl: SP13-Rod-1382/2012, vom 27.03.2012

Das Grundstück Nr. 22, KG St. Oswald, ist im Kataster zur Gänze der Benützungsort Wald zugeordnet. In der Natur wird der zur Umwidmung beantragte Teil des Grundstückes aber zumindest in den letzten 10 Jahren überwiegend als Wiese genutzt und trägt auch keinen forstlichen Bewuchs. Es kann daher amtswegig für den zur Umwidmung beantragten Teil des Grundstückes Nr. 22, KG St. Oswald, im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> festgestellt werden, dass es sich dabei nicht um Wald im Sinn des FG 1975 handelt.

Der Sicherheitsabstand zu angrenzenden Waldflächen kann aber im Falle der Bebauung der Fläche nicht eingehalten werden und wird auch die forstrechtliche Bewirtschaftung und Bringung von Holz aus den dahinterliegenden Waldfläche erschwert.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die die Umwidmungsanträge Nr. 12/2014 und 13/2014 betreffenden Grundstücksflächen befinden sich im Bereich des Gemeindegebietes von Kleinkirchheim - Staudach und betreffen eine lokale Baulandumstrukturierung ("Verschiebung" des gewidmeten Bauland-Dorfgebietes). Seitens des Sachverständigen besteht gegen die beantragte "Verschiebung" des gewidmeten Baulandes kein Einwand, da durch die beantragte Umstrukturierung eine größere Pufferzone zwischen gewidmetem Bauland und einer landwirtschaftlichen Hofstelle erzielt wird.

Seitens des Umwidmungswerbers ist mit der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine Vereinbarung abzuschließen, die die Inanspruchnahme des zur Umwidmung beantragten Baulandes (ca. 600 m<sup>2</sup>) innerhalb angemessener Frist gewährleistet und besichert.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen zu berücksichtigen, da die Parzelle Nr. 22 als "Wald" kategorisiert ist.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim erfolgt die Verkehrserschließung über einen Privatweg; die Wasserversorgung erfolgt mittels Anschluss an eine private Wasserversorgungsanlage (quantitativer und qualitativer Wassernachweis liegen nicht vor); die Abwasserentsorgung kann mittels Anschluss an das lokale Kanalnetz erfolgen.

Zusätzliches Fachgutachten: Bezirksforstinspektion - vertragliche Vereinbarung: Bebauungsverpflichtung

**Ergebnis:** Positiv mit Auflagen

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird dieser Umwidmungsantrag einstimmig zurückgestellt.**

**14/2014 – Antragsteller: Ursula und Leopold Gruber**

Umwidmung der Parz. Nr. 625/24, KG St. Oswald, Teilstück im Ausmaß von ca. 180 m<sup>2</sup>, von Grünland-Jausenstation in Grünland-Schiabfahrt

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Rückwidmung betrifft die lagemäßige Korrektur einer Flächenwidmung (siehe 15/2014) und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner:**

Lagekorrektur

**Ergebnis Ortsplaner: Positiv**

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die die Umwidmungsanträge Nr. 14 und 15/2014 betreffenden Grundstücksflächen befinden sich im Bereich des Gemeindegebietes von Kleinkirchheim - St. Oswald und betreffen im Naturraum den umschriebenen Bereich einer lokalen Jausenstation (siehe Teilumwidmungsantrag Nr. 15/2014).

Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist die ehemals festgelegte Widmungskategorie "Grünland-Jausenstation" westlich des derzeitigen Standortes situiert.

Im Rahmen des Umwidmungsverfahrens Nr. 14/2014 und 15/2014 soll eine Bestandsberichtigung auf Basis der tatsächlichen Situierung erfolgen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die nutzungskonforme Bestandsaufnahme kein Einwand.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 14/2014 – Antragsteller Ursula und Leopold Gruber einstimmig beschlossen.**

**15/2014 – Antragsteller: Ursula und Leopold Gruber**

Umwidmung der Parz. Nr. 625/24 und 625/71, beide KG St. Oswald, im Ausmaß von ca. 580 m<sup>2</sup>, von Grünland-Landwirtschaft-Wald in Grünland-Jausenstation

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung betrifft die lagemäßige Korrektur einer Flächenwidmung (siehe 14/2014) und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner:**

Lagekorrektur

**Ergebnis Ortsplaner: Positiv**

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die die Umwidmungsanträge Nr. 14 und 15/2014 betreffenden Grundstücksflächen befinden sich im Bereich des Gemeindegebietes von Kleinkirchheim - St. Oswald und betreffen im Naturraum den umschriebenen Bereich einer lokalen Jausenstation (siehe Teilumwidmungsantrag Nr. 15/2014).

Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist die ehemals festgelegte Widmungskategorie "Grünland-Jausenstation" westlich des derzeitigen Standortes situiert.

Im Rahmen des Umwidmungsverfahrens Nr. 14/2014 und 15/2014 soll eine Bestandsberichtigung auf Basis der tatsächlichen Situierung erfolgen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die nutzungskonforme Bestandsaufnahme kein Einwand.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 15/2014 - Antragsteller Ursula und Leopold Gruber einstimmig beschlossen.**

**KG Zirkitzen:**

**16/2014 – Antragsteller: Burghard Gangl**

Umwidmung der Parz. Nr. 659/3, KG Zirkitzen, Teilstück im Ausmaß von ca. 260 m<sup>2</sup>, von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung wurde für die Errichtung eines Carports beantragt und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner:**

Widerspruch zum ÖEK: keine weitere Siedlungsentwicklung. Lediglich kleinräumige Anpassung an Bestand möglich.

**Ergebnis Ortsplaner: Zurückgestellt**

**KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Parz. 659/3, KG Zirkitzen: Niederspannungsfreileitungsanlagen

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Im Bereich eines Siedlungssplitters soll eine Fläche von ca. 260 m<sup>2</sup> in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden, um ein Carport errichten zu können. Da es sich dabei um eine untergeordnete Funktion zu einem bestehenden Wohnhaus handelt und Siedlungserweiterungen lt. ÖEK nur bedingt möglich sind, wird vorgeschlagen, diese Fläche in „Grünland-Carport“ umzuwidmen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Widmungskategorie abgeändert wird.

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 16/2014 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südlichen Randbereich der Streusiedlungsstrukturen der Ortschaft Rottenstein, südlich des Golfplatzes.

Im Naturraum betrifft die Umwidmungsfläche den überschriebenen Bereich eines Garagenobjektes, das unmittelbar an ein Wohnobjekt (punktuelle Bauland-Dorfgebiet-Widmung) anbindet. Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche unmittelbar an Waldflächen anbindet. Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

**Ergebnis:** Positiv mit Auflagen

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird dieser Umwidmungsantrag einstimmig zurückgestellt.**

### **Allgemeine Stellungnahmen sind wie folgt eingelangt:**

#### **KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Wir ersuchen Sie die Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben die KNG-Kärnten Netz GmbH zwecks Information über Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Maßnahmen und Sicherheitsabständen, insbesondere bei 20-kV Leitungsanlagen, zu verständigen ist.

#### **Wildbach- und Lawinenverbauung vom 25.09.2014, eingelangt am 29.09.2014**

Die bisher nicht erwähnten Umwidmungsanträge 01-07/2014, 09/2014 und 12-16/2014 liegen außerhalb von Wildbachgefahrenzonen- und Hinweisbereichen und bestehen daher für die beantragten Widmungsänderungen keine Bedenken.

#### **BH Spittal/Drau/Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft vom 29.09.2014 eingelangt am 01.10.2014**

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.08.2014, Zahl: 031-2/2014/St betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

#### **Ing. Adolf Saringer vom 08.10.2014, eingelangt am 09.10.2014**

Wie ich der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, Zahl: 031-2/1/Fläwi/2014/St vom 10. September 2014 entnehmen kann, ist es vorgesehen, 2014 eine Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes vorzunehmen. Ich gebe daher innerhalb der offenen Frist nachstehende Einwendungen zu den nachfolgenden Anträgen 4/2014, 5/2014 und 6/2014 ab.

Weiters verweise ich in diesem Zusammenhang, dass die Stellungnahmen des Ortsplaners jedenfalls in den Vorprüfungen – Gemeindedaten nicht zu entnehmen sind – auch im Akt nicht vorhanden waren – sondern lediglich darauf verwiesen wird, dass der Ortsplaner dem positiv gegenübersteht. Ich behalte mir daher nach Einsichtnahme in die Stellungnahmen des Ortsplaners auch diesbezüglich ausdrücklich vor, ergänzende Einwendungen zu erheben.

Abschließend stelle ich daher nochmals den Antrag, meine beantragten Widmungen – unter Hinweis auf mein diesbezügliches Schreiben vom 09.12.2013 – positiv zu erledigen. Ich ersuche meine Einwendungen zu berücksichtigen sowie um entsprechende Kenntnisnahme.

#### **Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014**

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen einer örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien wie zB „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“ bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 10.09.2014, Zahl: 031-3/1/FLÄWI/2014/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrags 1/2014, 2/204, 12/2014, 13/2014, 16/2014, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereichs eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplans der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

#### **Zur Stellungnahme von Ing. Saringer zu Pkt. 04/2014:**

Tatsächlich wird ein Teilstück von ca. 242 m<sup>2</sup> von der Widmungskategorie „Bauland-Kurgebiet“ in die Widmungskategorie „Grünland-Landwirtschaft“ rückgewidmet und erfolgt dementsprechend definitiv keine Vergrößerung des Baulandes, sondern ist genau das Gegenteil der Fall.

Die Feststellung, dass Herr Ing. Saringer ungleich behandelt worden wäre, ist unbegründet, da die Anträge des Herrn Ing. Saringer immer die Umwidmung von Flächen mit der Widmungskategorie „Grünland-Landwirtschaft“ in die Widmungskategorie „Bauland“ zum Inhalt hatten, was im gegenständlichen Fall ja nicht zutrifft.

Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz beinhaltet nunmal die Regelung, dass ein Landwirt unter bestimmten Voraussetzungen auch im Grünland Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichten darf, die erforderlich und spezifisch sind und steht es Herrn Ing. Saringer selbstverständlich frei, diese Möglichkeit auch zu nutzen.

#### **Zur Stellungnahme von Ing. Saringer zu Pkt. 05/2014:**

Gemäß Einreichunterlagen sind Grabungen mit einer max. Tiefe von 126,5 cm erforderlich, sodass die diesbezüglichen Einwendungen unbegründet sind.

Zudem hat der Dr. Schlamberger/AKLR mit Schreiben vom 21. August 2014 mitgeteilt, dass erst Grabungen über 2,0 m Tiefe innerhalb des Schutzgebietes wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind und deshalb für das geplante Vorhaben keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Aus hydrogeologischer Sicht besteht auch kein Einwand gegen die beantragte Wegverlegung.

Zur Feststellung, dass der GR bereits ohne Widmung die Wegverlegung beschlossen hat, ist festzustellen, dass mit der Beschlussfassung im GR erst die Voraussetzung geschaffen wurde, um das umfangreiche Prozedere mit den verschiedenen Verfahren (Flächenwidmung, Straßengesetz, Naturschutz, Wasserrecht, Thermenschutz etc.) in Gang gesetzt wurde. Selbstverständlich werden die formalrechtlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Verfahren genau eingehalten und erfüllt werden.

#### **Zur Stellungnahme von Ing. Saringer zu Pkt. 06/2014:**

Sachlich betrachtet wird ein bestehender Zufahrtsweg (Wirtschaftsweg), welcher an seiner schmalsten Stelle derzeit eine Breite von ca. 1,90 m aufweist und vorm Objekt St. Kathreinweg 8 vorbeiführt, auf einer Länge von ca. 45 lfm um ca. 15 – 20 m von Süden nach Norden hinter das Objekt St. Kathreinweg 8 verlegt, wobei der Weg dann durchgehend eine Breite von zumindest 3,0 m aufweisen wird, was eine wesentliche Verbesserung zur bisher bestehenden Situation und damit auch für Herrn Ing. Saringer bedeuten wird, insbesondere im Hinblick auf jene der heutigen Zeit entsprechenden Erfordernisse.



Der Weg wird dem Stand der Technik entsprechend für Wirtschaftswege errichtet werden und wurde dazu eigens auch ein Amtssachverständiger beigezogen und wird natürlich ein gesetzeskonformes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Dazu hat der Amtssachverständige DI Nau vom AKLR mit Schreiben vom 13.01.2015 festgestellt, dass die beabsichtigten Wegebaumaßnahmen dem § 8 Abs. 2 des Kärntner Straßengesetzes (anerkannte technische Richtlinien und Sicherheitsvorschriften) entsprechen.

Es wird zudem festgestellt, dass der beabsichtigte Ausbauquerschnitt (Kronenbreite 3,0 m) nach RVS 03.03.81 dem Regelquerschnitt L1 (nur für ungebundene Fahrbahnbefestigungen) entspricht. Trotz der zu erwartenden geringen Verkehrsfrequenz wird eine Aufweitung im Kurvenbereich lt. RVS 03.03.81 empfohlen.

Zum Hinweis betreffend Steigung/Gefälle ist festzuhalten, dass die der Baumaßnahme unmittelbar vorgelagerte Weganlage eine maximale Längsneigung von ca. 35 % aufweist - bei der geplanten Weganlage wird eine maximale Längsneigung von 14 % erreicht werden.

#### **Zur allgemeinen Stellungnahme von Ing. Saringer vom 08.10.2014 eingelangt am 09.10.2014:**

Betreffend die bisherigen Widmungsanträge wird auf die diesbezüglich ergangenen Erledigungen, welche Herrn Ing. Saringer schriftlich zugegangen sind, verwiesen.

Den Einwendungen konnte auf Basis der vorstehenden Ausführungen nicht Rechnung getragen werden.

#### **Ergänzende Stellungnahme des Raumplaners gemäß GV-Beschluss vom 12.02.2015 zu den Anträgen 1/2014, 2/2014, 13/2014 und 16/2014:**

Diese Widmungsanträge stehen aufgrund ihrer Lage außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze („grün“, Naturraum, bzw. Ortsbild) im Widerspruch zum ÖEK, Beschlussexemplar 2014 und wurden daher negativ beurteilt.

Mit dem Rundschreiben des AKLR vom 09.10.2014, betreffend „OEK Interpretation und Planzeichensymbolik“ wurde von der Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung zwischenzeitlich folgende Klarstellung getroffen: „...Hinsichtlich der absoluten Siedlungsgrenzen versteht sich eine gewisse Flexibilität des Planungsinstruments **nur unter der Voraussetzung, dass die absolute Siedlungsgrenze** im Bereich einer ortsüblichen Parzellentiefe und nach Vorliegen einer deutlichen Erklärung der Gemeinde und eines Gutachtens des Ortsplaners sowie einer durchzuführenden Abklärung mit der Fachabteilung des Landes, **auf die jeweilige städtebauliche Situation eingeschränkt, variabel interpretierbar ist. ...**“

Die raumordnungsfachliche Beurteilung durch unser Büro wurde vor Aussendung des Rundschreibens getroffen. Das ggst. Rundschreiben lässt einen gewissen Interpretationsspielraum („ortsübliche Parzellentiefe“?) hinsichtlich der Überschreitung der „absoluten Siedlungsgrenze“ zu.

**Dabei ist diese „Flexibilität“ einmalig anzusehen** und sollte keinesfalls als „System“ verstanden werden, um nicht durch schrittweise, sukzessive Widmungserweiterungen das Planungsinstrument „Siedlungsgrenze“ auszuhöhlen bzw. als obsolet zu betrachten.

Dies trifft insbesondere auf die Widmungsanträge 1/2014 und 2/2014 zu: hier hat, in einem landschaftlich und für das Ortsbild sehr sensiblen Bereich in gewissen Zeitabständen ein periodisches Vorrücken der Baulandwidmungsgrenze, bzw. eine systematische „Siedlungserweiterungspolitik“ stattgefunden; dies obwohl der Korridor der Schiabfahrt Sonnwiesenbahn I (Abbildung 1) unmittelbar angrenzt und der betroffene Bereich in einer sehr

exponierten Südhanglage mit charakteristischen Kulturlandschaftsbildelementen (alte Stallgebäude) liegt.

Die ortsplanerische Stellungnahme wird daher für die Anträge 1/2014 und 2/2014 aufrechterhalten. Für die Anträge 13/2014 und 16/2014 kann jedoch, unter Bezug auf eine „gewisse Flexibilität“ (AKLR, Rundschreiben vom 09.10.2014), die negative Stellungnahme zurückgezogen werden.

Zu den negativen Stellungnahmen zu den Umwidmungspunkten 1/2014, 2/2014, 12/2014, 13/2014 und 16/2014 des Amtes der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014 wurde mit Schreiben vom 13.02.2015 wie folgt bei DI Wolschner unter Hinweis auf den GR-Sitzungstermin am 26.02.2015 nachgefragt:

- Haben Sie die Ortsaugenscheine bereits durchgeführt und können Sie uns endgültige Stellungnahmen übermitteln?
- Welche Nutzungskonflikte konkret werden bei den Umwidmungsanträgen 1/2014 und 2/2014 befürchtet?

Eine Antwort ist bis dato leider nicht eingelangt.

-----

**7/2014 – Antragsteller: Johann-Peter Krenn**

Umwidmung der Parz. Nr. 1000/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 650 m<sup>2</sup>, von Grünland-Schiabfahrt und Grünland-Landwirtschaft-Wald in Grünland-Landwirtschaft

**Stellungnahme Gemeinde:**

Die gegenständliche Widmung wurde für die Errichtung eines Viehunterstandes bzw. einer Fütterung für die Almweidetiere beantragt und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner: Positiv**

**KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014**

Parz. 1000/1, KG Kleinkirchheim: 20-kV Kabelanlagen, Mast-Trafostation Kleinkirchheim Maibrunn Mitte

**Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 7/2014 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Randbereich der Schiabfahrt der Maibrunnbahn und soll mit einem Viehunterstand bebaut werden.

Aufgrund der im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan festgelegten spezifischen Grünland-Widmung "Grünland-Schiabfahrt, Schipiste", stellt die Errichtung des geplanten Viehunterstandes einen Widerspruch zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan dar.

Die beantragte Widmungskategorie "Land- und forstwirtschaftliches Grünland" soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Viehunterstandes ermöglichen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand. Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche teilweise als "Wald" kategorisiert ist.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliches Fachgutachten: Bezirksforstinspektion - keine vertraglichen Verpflichtungen.

**Ergebnis:** Positiv mit Auflagen

**Verfahrensart:** Normales

**Beratung:**

Peter Gruber als Vorsitzender und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Ing. Rudolf Egger weist darauf hin, dass die Widmung zu weit in die Skipiste reicht und ist hier unbedingt auf ausreichende Pistenfläche Rücksicht zu nehmen. Die Qualität der Skipisten sei sehr wichtig und schlägt er daher vor, die umzuwidmende Fläche ca. 5m Richtung Westen zu verschieben.

AL Bruno Stampfer weist darauf hin, dass die angesuchte Umwidmungsfläche bereits in der GVS dahingehend reduziert bzw. verändert wurde, dass – wie man auf den vorliegenden Plan (Luftbildaufnahme) bestens sehen kann – diese nicht in die bestehende Piste hineinragt. Ing. Rudolf Egger erklärte sich genau mit der jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Fläche in der GVS einverstanden und wurde erst daraufhin die gegenständliche Fläche kundgemacht. Es wäre aber möglich, die beabsichtigte Flächenwidmung im Osten zu reduzieren - wenn jedoch die Flächen insgesamt verschoben werden soll, dann wäre eine neuerliche Kundmachung erforderlich.

Ing. Rudolf Egger dementiert dies und gibt zu Protokoll, dass er grundsätzlich keine Einwände gegen die Umwidmung hat, die umzuwidmende Fläche lt. vorliegendem Plan aber zu weit in die Skipistenfläche hineinragt.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 7/2014 – Antragsteller Johann-Peter Krenn einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend u. befangen: Bgm. Matthias Krenn) beschlossen.**

**2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend ÖEK-Änderung 2014**

**Der Gemeinderat wolle die ÖEK-Änderung 2014 auf Basis der positiven abschließenden fachlichen Stellungnahme der Abt. 3/fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 20.02.2015, eingelangt am 26.02.2015, beschließen.**

**Sachverhalt:**

Mit Eingabe vom 05.12.2013 hat Jakob Forstnig jun. mitgeteilt, ein Chalet-Dorf als Ergänzung zum Betrieb der Einkehr bzw. Trattlerhof errichten zu wollen und würde das ca. 70 zusätzliche

gewerblich-touristische Betten für Bad Kleinkirchheim bedeuten.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 11.12.2013 grundsätzlich positiv für das Projekt ausgesprochen, weil dieses Projekt der Positionierungsstrategie Bad Kleinkirchheim 2013 - 2018 vollinhaltlich entspricht, welches in Abstimmung mit der Markenstrategie Kärnten „Lust am Leben“ unter Einbindung von Tourismus (Hoteliere und Gewerbetreibende), Infrastrukturbetreiber und Gemeinde mit Unterfertigung am Tourismustag am 30.01.2013 finalisiert wurde.

Als ein wesentliches Ziel der Positionierungsstrategie Bad Kleinkirchheim 2013 - 2018 wurden zusätzliche 1.000 gewerblich-touristische Betten formuliert, die letztendlich notwendig und erforderlich sind, um die bestehende Infrastruktur zu erhalten bzw. die geplanten Erweiterungen und Modernisierungen rechtfertigen und finanzieren zu können und ist das Projekt damit zweifelsfrei deutlich auch im öffentlichen Interesse gelegen.

Da das ÖEK 2013 bereits am 06.11.2013 und damit ca. ein Monat vor dem Antragseingang des Herrn Forstnig zur abschließenden fachlichen Stellungnahme an die zuständigen Fachabteilungen beim AKLR übermittelt wurde, wurde mit Eingabe vom 19.12.2013 versucht abzuklären, ob und wie das geplante Chalet-Projekt in den ÖEK-Entwurf 2013 noch eingebunden werden könnte.

Die abschließende fachliche Stellungnahme des Amtes der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 18.02.2014, ist am 28.02.2014 eingelangt und stellt zum geplanten Chalet-Dorf wie folgt fest:

Seitens der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim wurde nachträglich ein Änderungswunsch eingebracht (siehe E-Mail vom 19.12.2013), der die derzeit festgelegte "absolute Siedlungsaußengrenze" westlich des Ferienparks Landal geringfügig nach Westen verschieben soll, sodass die Neufestlegung der Siedlungsaußengrenze ident mit der östlichen Grenze an der Schiabfahrt der Maibrunnbahn ist.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht besteht gegen diese beantragte Baulandarrondierung grundsätzlich kein Einwand, da - aufgrund der lokalen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen - sowie unter Berücksichtigung der Konfiguration der Differenzfläche die Neufestlegung der Siedlungsaußengrenze raumordnungsfachlich vertreten werden kann.

Sollte seitens der Gemeindevertreter der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim die Berücksichtigung dieses Änderungswunsches angestrebt werden, ist eine **nochmalige Kundmachung** des ÖEKs vorzunehmen.

Im Hinblick darauf, dass eine neuerliche/nochmalige Kundmachung des ÖEKs betreffend Projekt Forstnig einen entsprechenden Zeitbedarf erfordert hätte und einige dringende Umwidmungspunkte in Abhängigkeit zum ÖEK 2013 in Warteschleife standen, hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, das bereits beschlussreife mit positiver abschließender fachlicher Stellungnahme versehene ÖEK 2013 **ohne weitere Verzögerungen** abzuschließen und das Projekt Forstnig in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des AKLR unabhängig davon abzuwickeln und hat es diesbezüglich mehrere Kontaktaufnahmen und ein Gespräch mit Mag. Kleindienst, DI Winkler, MMag. Orlitsch, Jakob Forstnig und Bgm. Krenn am 28.05.2014 gegeben.

Mit Eingabe vom 25.07.2014 hat Mag. Kleindienst/AKLR zum Projekt Forstnig und zum Prozedere Folgendes mitgeteilt:

Bezugnehmend auf das Gespräch vom 28.05.2014 betr. des Tourismusprojekts Forstnig/Trattlerhof wurde vereinbart, dass noch einmal hinsichtlich des ÖEKs und einer unabdingbaren notwendigen Änderung der Siedlungsgrenzen in diesem Bereich Rücksprache mit der Rechtsabteilung gehalten wird. Diese Rücksprache bezieht sich auf den Umstand bzw. Frage, ob eine Möglichkeit besteht, das ÖEK in diesem betroffenen Teilbereich abzuändern.

Erwähnt wird nochmals, dass bereits im Rahmen der Vorsprache auf diese Differenzen ÖEK hingewiesen wurde und dieser Umstand auch im AV vom 04.06.2014 wie folgt niedergeschrieben wurde:

„...Seitens der Fachabteilung wird festgehalten, dass das ggst. Projekt außerhalb der im ÖEK 2013 definierten absoluten Siedlungsgrenze zu liegen kommt bzw. diese um weitaus mehr als eine fachlich vertretbare Parzellentiefe überschritten wird. Das Projekt stellt demnach eine nicht unwesentliche Abweichung vom ÖEK dar. In Hinblick auf die Aktualität des Planungsinstruments (Jahr 2013) kann aus fachlicher Sicht grundsätzlich angenommen werden, dass ggst. Vorhaben bei dessen Beschlussfassung der Gemeinde bereits bekannt war, eine Erweiterungsmöglichkeit offensichtlich dennoch nicht vorgesehen wurde. Eine Teilabänderung des ÖEKs aufgrund dieser wesentlichen Abweichung ist somit fachlich und rechtlich schwer argumentierbar....“.

Nach erfolgter Rücksprache und intensiver Diskussion mit dem Juristen der Abteilung ergibt sich, dass eine Teilabänderung in der geplanten Dimension bei einem ÖEK nicht möglich ist. Auch wird dabei deutlich angemerkt, dass trotz Kenntnisstandes des Erweiterungswunsches die Gemeinde die Siedlungsgrenzen im ÖEK so wie sie dzt. aufscheinen festgelegt hat. Eine Abänderung des ÖEKs in diesem Umfang, wie ggstl. geplant, ist nur dann möglich, wenn die Gemeinde das ÖEK insgesamt neu auflegt. Dazu wird es jedoch notwendig sein, dafür ein entsprechendes „Öffentliches Interesse“ zu begründen und zu dokumentieren. Eine Widmungsänderung zum derzeitigen Zeitpunkt ist auf Basis der Vorgaben des ÖEKs nicht möglich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.08.2014 das Thema „Änderung des ÖEK 2014 (ÖEK-Änderung 2014) behandelt und zeigte sich einigermaßen verwundert über die nunmehrige Haltung der zuständigen Fachabteilungen, da diese in Gesprächen bis dato immer signalisiert haben, dass eine Änderung des ÖEKs mit einem entsprechendem Prozedere möglich sein wird.

Zur Feststellung, dass die Gemeinde bei der Beschlussfassung des ÖEKs 2013 bereits vom Projekt Forstnig wusste, wird nochmals ausgeführt, dass eine neuerliche Kundmachung des ÖEKs 2013 betreffend Änderungen im Zusammenhang mit dem Projekt Forstnig einen entsprechenden zusätzlichen Zeitbedarf erfordert hätte und einige dringende Umwidmungspunkte in Abhängigkeit zum ÖEK 2013 in Warteschleife standen, und hat sich der Gemeinderat deshalb dazu entschlossen, das beschlussreife mit positiver abschließender fachlicher Stellungnahme versehene ÖEK 2013 ohne weitere Verzögerungen abzuschließen, um nicht die teilweise dringenden Umwidmungspunkte und damit in Zusammenhang stehende Projekte

**unzumutbar weiter zu verzögern oder überhaupt zu gefährden** und das Projekt Forstnig in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des AKLR unabhängig davon abzuwickeln.

Auf Basis des Umstandes, dass innerhalb der letzten 10 Jahre ca. 30% der Nächtigungen (ca. 200.000) und gleichzeitig ca. 18 % der gewerbliche Betten (ca. 1.500) verloren gingen, ist es daher im Interesse aller wichtigen Institutionen in Bad Kleinkirchheim (Infrastrukturbetreiber, generelles Gewerbe, touristische Leistungsträger und Gemeinde) und somit nachvollziehbar im öffentlichen Interesse gelegen, dass neue gewerbliche Betten am Standort Bad Kleinkirchheim entstehen und wird auf die volkswirtschaftlich äußerst positiven Auswirkungen (Einnahmen aus Steuern, neue Arbeitsplätze udgl.) besonders hingewiesen.

Basierend darauf hat sich der Gemeindevorstand am 20.08.2014 einstimmig dafür ausgesprochen, die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2014 (ÖEK-Änderung 2014) kundzumachen und wurde der Entwurf betreffend ÖEK-Änderung 2014 in der Zeit vom 28. August 2014 bis 25. September 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme und Möglichkeit der Stellungnahme gesetzeskonform kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen zur ÖEK-Änderung 2014 eingelangt:

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken), Straßenbauamt Spittal/Drau vom 04.09.2014, eingelangt per E-Mail

Zu betreffender Kundmachung wird seitens der Straßenmeisterei Spittal mitgeteilt, dass dem örtlichen Entwicklungskonzept Bad Kleinkirchheim 2013 gemäß den vorliegenden Unterlagen zugestimmt wird, sofern künftige Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der B88 Kirchheimer Straße und der L13 St. Oswalder Straße nicht eingeschränkt werden.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 04.09.2014, eingelangt am 09.09.2014

Laut übermittelten „Änderungsantrag 2014“ ist beabsichtigt das „Örtliche Entwicklungskonzept Bad Kleinkirchheim 2014“ zu ändern und ein ca. 6000m<sup>2</sup> großes Gebiet als „Vorranggebiet für den Fremdenverkehr“, auszuweisen. Das Gebiet wird im Norden vom Maibrunnweg, im Osten vom „Feriendorf Landal“ und im Westen von der Schiabfahrt Maibrunnbahn begrenzt.

Laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (Zl.: LE.3.3.3/0100-IV/5/2013) ist der gesamte gegenständliche Bereich als „Gelbe Gefahrenzone“ des Rabenwandbaches ausgewiesen.

Diese "Gelbe Gefahrenzone" umfasst die durch den Rabenwandbach gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist. Die im Gefahrenzonenplan ausgewiesene „Grenze einer Gelben Gefahrenzone“ stellt die Summenlinie aller bei einem Katastrophenereignis möglichen Gefährdungsszenarien dar. Für den gegenständlichen Bereich ist noch vor dem Widmungsverfahren ein genereller Bebauungsplan zu erstellen und das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen.

Dadurch soll die Bebauung in weniger oder nicht gefährdete Bereiche gelenkt werden, um Leben und Gut der Bauwerber zu schützen und der öffentlichen Hand vermeidbare Aufwendungen im Zusammenhang mit künftigen Schutzbauten zu ersparen.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. A03 Örtliche Raumplanung - Mag. Gerhard Kleindienst vom 16.09.2014, eingelangt per E-Mail

Mit Post haben wir die Kundmachung betr. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim erhalten. Im Konkreten handelt es sich dabei um die Abänderung der Siedlungsgrenzen betr. der geplanten Widmungsänderung Forstnig-Trattlerhof. Dieser Fall war der Gemeinde bereits bei Erstellung des jetzigen ÖEKs bekannt und wurde auch in der Fachabteilung mehrmals diskutiert. Dabei wurde seitens der Fachabteilung jeweils darauf hingewiesen, dass eine Abänderung des ÖEKs im Anlassfall nicht vertretbar scheint.

Nochmals wird in diesem Zusammenhang wiederholt, dass die Gemeinde bekannt geben muss, welche raumplanerischen Entscheidungsgrundlagen sich seit Beschlussfassung des dzt. gültigen ÖEKs derart geändert haben, dass nach objektiven Kriterien solche maßgeblichen öffentlichen Interessen vorliegen, die eine Änderung notwendig machen.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Verfahrensbestimmungen bezgl. der Änderungen des ÖEKs und der darin vorgesehenen zwingend notwendig fachlichen Abnahme. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass dafür eine ausreichende Begründung in vorangeführtem Sinn unumgänglich ist.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau vom 18.09.2014, eingelangt per E-Mail

Nach Rücksprache mit der Hydrogeologie ist mit der geplanten Änderung des ÖEK 2014 kein Einfluss auf das vorhandene Schutzgebiet der Thermalquellen gegeben. Die Änderungen betreffen allerdings einen Ortsbereich, der in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem ÖEK 2014 in der vorliegenden Fassung zugestimmt werden, wenn eine Stellungnahme von der WLW eingeholt und diese berücksichtigt wird.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 16.09.2014, eingelangt am 22.09.2014

Zum „Örtlichen Entwicklungskonzept Bad Kleinkirchheim 2014 - Änderungsantrag 2014“ wurde seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung mit dem Schreiben vom 04.09.2014 (E/Fw/Klk-56(1949-14) Stellung bezogen. Hingewiesen wurde in diesem Schreiben auf den ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (Zl.: LE.3.3.3/0100-IV/5/2013) und die Gefahrensituation im gegenständlichen Bereich.

Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass noch vor dem Widmungsverfahren ein genereller Bebauungsplanung zu erstellen und das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen sein wird.

Dieser Hinweis bezieht sich lediglich auf noch ausständige Behördenverfahren und nicht auf das „Örtliche Entwicklungskonzept Bad Kleinkirchheim 2014 – Änderungsantrag 2014“.

Demzufolge kann dem „Änderungsantrag 2014 - Örtliches Entwicklungskonzept Bad Kleinkirchheim 2014“ zugestimmt werden.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 24.09.2014, eingelangt am 25.09.2014

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Mit Schreiben vom 27.8.2014, Zahl: 031-2/2014/St wurde eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK-Änderung 2014) kundgemacht. Dazu ergeht nachfolgende Stellungnahme der ha. Umweltstelle:

Das Örtliche Entwicklungskonzept 2013 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wurde im Jahr 2014 vom Gemeinderat beschlossen, es wurde jedoch eine Stellungnahme nicht berücksichtigt. Mit der gegenständlichen Änderung sollen die absoluten Siedlungsaußengrenzen im Bereich der Ortschaft Bach verschoben werden.

Mit Mail vom 17.9.2014 wurde vom hydrogeologischen Sachverständigen Dr. Schlamberger, dieser Verschiebung der Siedlungsaußengrenzen in Richtung Westen zugestimmt:

*„Nach Durchsicht der Unterlagen kann festgehalten werden, dass aus hydrogeologischer Sicht der geplanten Änderung des ÖEK zugestimmt werden kann (keine Gefährdung des Thermalwasservorkommens).“*

Weiters wurde mit Mail vom 18.9.2014 aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Stellungnahme von DI Santer) ebenfalls zugestimmt:

*„Nach Rücksprache mit der Hydrogeologie ist mit der geplanten Änderung des ÖEK 2014 kein Einfluss auf das vorhandene Schutzgebiet der Thermalquellen gegeben. Die Änderungen betreffen allerdings einen Ortsbereich, der in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung liegt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem ÖEK 2014 in der vorliegenden Fassung zugestimmt werden, wenn eine Stellungnahme von der WLV eingeholt und diese berücksichtigt wird.“*

Zusammenfassend kann daher auch aus Sicht der ha. Umweltstelle der geplanten Änderung (Verschiebung der absoluten Siedlungsaußengrenzen im Bereich Bach für eine Erweiterung des reinen Kurgebietes) des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2014 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zugestimmt werden.

Ing. Adolf Saringer vom 24.09.2014, eingelangt am 25.09.2014

Zur Kundmachung Zahl: 031-2/2014/St vom 27. August 2014 zum Entwurf betreffend Änderung des Örtl. Entwicklungskonzeptes Bad Kleinkirchheim 2014 und Einsichtnahme in die Planunterlage gebe ich – innerhalb der offenen Frist – nachstehende Stellungnahme ab:

Wie ich aus den Kleinkirchheimer Nachrichten vom August 2014 – „Aus dem Gemeinderat“ – entnehmen kann, wurden meine Anregungen betreffend das ÖEK 2013 überhaupt nicht in das ÖEK aufgenommen. Ich verweise daher nochmals auf meine Schreiben vom 22. Mai 2008 und 26.09.2013, sowie auf das beiliegende Schreiben vom 17.06.2007 an den Ortsplaner und halte diese weiterhin vollinhaltlich aufrecht und führe zusätzlich Nachstehendes aus.

Wie ich der Ausführung der Zeitung entnehmen kann, wurde im Bereich meiner Parzellen Nr. 405/2, 406/2, 413 und 412/1 (alle im Schreiben angeführten Parzellen befinden sich in der KG Kleinkirchheim) die von mir beantragte Siedlungsaußengrenze nicht geändert. Ich halte nochmals fest, dass diese Grundstücke die gleichen geologischen Verhältnisse und Voraussetzungen aufweisen wie die im Ortsteil Bach befindlichen Flächen, die sich im vorgesehenen Siedlungsbereich befinden.

Bezüglich der Siedlungsgrenze bzw. einer Bebauung im Bereich meiner Parz. Nr. 343 verweise ich nochmals, dass bei meinem Grundstück keine schlechteren geologischen Verhältnisse und Voraussetzungen wie bei den Nachbargrundstücken vorliegen. Bei dem angrenzenden Grundstücke Nr. 346/1 wurde sehr wohl eine Änderung der Siedlungsaußengrenze vorgenommen, bei dem Grundstück Nr. 457 ist es anscheinend möglich, eine Wegverlegung vorzunehmen bzw. in einem Steilgelände einen Weg neu anzulegen und einen Neubau zu errichten.



Bezüglich des vom Ortsplaner zur Sicherstellung einer Pufferzone – Waldgürtel zur Maibrunnabfahrt im Bereich meiner Parzelle Nr. 1009/5 halte ich fest, dass diesbezüglich kein Wald mehr vorhanden ist bzw. geschlägert wurde, da eine Rodungsbewilligung vorlag. Eine Angleichung der Siedlungsgrenze an die östliche bzw. westliche müsste daher möglich sein. Ich halte daher fest, wenn wie vorgesehen im ÖEK 2014 – Änderungsantrag 2014 – eine Neuabgrenzung der Siedlungsgrenze absolut – rechtl. Einschränkung bzw. technische Infrastruktur umgesetzt würde, unter anderem z.B. keine Pufferzone zur Maibrunnabfahrt mehr gegeben ist.

Es muss daher auch möglich sein im Bereich meiner Grundstücke Änderungen der Siedlungsaußengrenzen vorzunehmen. Zumal bei gleichen Voraussetzungen, wie ich feststellen musste, sich Flächen im Siedlungsbereich befinden sowie Änderungen der Siedlungsaußengrenzen im ÖEK 2013 vorgenommen wurden und im ÖEK 2014 vorgesehen sind. Aufgrund dieser Tatsachen fühle ich mich ungleich behandelt und möchte wissen, warum bei meinen Grundstücken die Siedlungsgrenzen wie von mir beantragt nicht geändert werden.

Weiters halte ich fest, dass meine Grundstücke Nr. 460/1 und 460/4 wiederum vorrangig als Tourismuskategorie ausgewiesen werden. Ich spreche mich gegen diese Einordnung aus und beantrage daher eine Zuordnung in Wohnfunktion (Wohngebiet, Kurgebiet), da Flächen bzw. Objekte im Ortsteil Bach dieselbe Zuordnung haben.

Ich ersuche daher meine Stellungnahme zu berücksichtigen.

#### Beiliegendes Schreiben an DI Günther Tischler vom 17.06.2007:

Aufgrund der am 22. Mai 2007 veranstalteten Bürgerinformation und dem hierfür entworfenen Konzept, inhaltlich dessen erst eine Präsentation des Entwurfes, darauf eine Rückäußerung und die Einarbeitung von Bürgerwünschen vorgesehen ist, darf ich die mich tangierenden Probleme anführen und nachstehende Wünsche – die ich bereits bei der Präsentation mit Ihnen persönlich aufgezeigt habe – äußern:

Meine Liegenschaft umfasst u.a. die Grundstücke 406/2, 413 sowie 342 in der KG Kleinkirchheim. In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass sämtliche dieser Grundstücke im sogenannten Quellschutzgebiet liegen. Durch die von Ihnen gezeigten und geplanten Baulinien bedeutet dies für meine Grundstücke, dass ich wiederum davon ausgeschlossen bin, meine Grundstücke wirtschaftliche, sei es für touristische oder gastronomische Zwecke zu nutzen. Und nur ich darf sozusagen zur Erhaltung des Erholungsgebietes den Anrainern gegenüber beitragen und muss jedoch beobachten bzw. feststellen, dass meine Nachbarn die gleichfalls im Quellschutzgebiet ihre Flächen und Objekte haben, sich nahezu jährlich ausbreiten.

Es kann nicht sein, dass zu meinen Lasten meine Liegenschaft bzw. Grundstücksflächen entwertet werden, wogegen unter gleichen Voraussetzungen meine Nachbarn Neu- und Zubauten errichten können.

Ich bin daher der Meinung, dass eine Baulinie in der Weise gezogen wird, dass ein Teil der Grundstücke 406/2 und 413 sowie das Grundstück 342 in das Bauland aufgenommen werden, dadurch das Ortsbild keinesfalls negativ beeinträchtigt wird und ich mich nicht als Opfer des Gedankens eines Tourismusortes sehen muss, sondern auch zumindest in einem vertretbaren Ausmaß an dieser Entwicklung mit meinen Grundstücksflächen teilhaben kann. Ich darf daher ersuchen, in diesem Sinne meine Forderungen zu berücksichtigen.

Wirtschaftskammer Kärnten/Präsidium - Investitionsprojekte für Bad Kleinkirchheim - Stellungnahme vom 27.10.2014 eingelangt am 27.10.2014

Ein gemeinsames Ziel kann eine Gesellschaft beflügeln und gerade in turbulenten Zeiten wie diesen, ist es ein vordringliches Ziel, Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten und die Wirtschaft in Kärnten zu unterstützen, um für Wachstumsimpulse wie für Verbesserungsmöglichkeiten zu sorgen. Laut einer Studien von Kohl & Partner kam es innerhalb der letzten 10 Jahre in Bad Kleinkirchheim zu einem Nächtigungsrückgang von ca. 30% und gleichzeitig zu einem Verlust an gewerbliche Betten von rund 18% (ca. 1.500), was auch eine massive Minderauslastung der touristischen Infrastruktur zur Folge hatte. Die Wirtschaftskammer Kärnten sieht sich insofern in der Schaffung neuer Impulse als starker Partner und erster Befürworter innovativer Ideen sowie engagierter Projekte.

Das Bundesland Kärnten ist weit über seine Grenzen als Tourismusregion bekannt und beliebt und kaum ein Ort in Kärnten steht dermaßen für Fremdenverkehr, für Erlebnis, für Sommer wie Winteraktivitäten und für einen Mix aus Gästen unterschiedlicher Nationen wie Bad Kleinkirchheim. Aus dem ureigenen Interesse jedes Unternehmers dieser Region, wie auch aus der Sicht der Gemeinde und eines ganzen Bundeslandes, kann es nur im Sinne aller sein, die wirtschaftliche Position zu stärken, Vorhandenes zu verbessern, Erfolgreiches zu erweitern und Investitionen rasch und zielführend am Boden zu bringen. Die daraus resultierende Wertschöpfung brächte nicht nur ein Mehr an Steuereinnahmen und Arbeitsplätzen sondern auch eine positive Stimmung für die Zukunft der Region. Die zu verfolgende Strategie darf nicht auf Vermeidung von Konkurrenten abzielen, sondern muss vielmehr den Ansatz verfolgen, gemeinsam an einem Strang zu ziehen und für eine zukunftsfähige Entwicklung zu sorgen. Darum befürwortet die Wirtschaftskammer Kärnten Anstrengungen in den Ausbau der Infra- und Suprastruktur, die Schaffung neuer Betten und die Erweiterung der Möglichkeiten für künftige Gäste.

In der eigentlich touristischen Vorzeigegemeinde Bad Kleinkirchheim kam es in den vergangenen Jahren zu einem veritablen Investitionsstau. Dies führte zur bereits oben beschriebenen Reduktion an Betten und zu einem Rückgang der Nächtigungszahlen. Getreu dem Motto „Wer rastet der rostet“ erachtet es die Wirtschaftskammer Kärnten als wichtigen Aspekt, die notwendigen Strukturen zu schaffen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen und mehr Gäste für die Alpenregion begeistern zu können.

Der Ausbau der Bettenanzahl in einer touristischen Gemeinde führt zu Synergieeffekten und bietet langfristige Entwicklungsmöglichkeiten, den Ort attraktiv am Markt positionieren zu können. Das Erreichen einer kritischen Größe in Punkto Hotelbetten ist Voraussetzung für die erfolversprechende Umsetzung eines Fremdenverkehrskonzeptes und schafft erst dann Möglichkeiten einer ausgelasteten Nutzung von touristischen Infrastruktureinrichtungen wie Thermen, Pisten oder Golfanlagen.

Aus diesen Gründen spricht sich die Wirtschaftskammer Kärnten für die Schaffung neuer Hotelbetten und damit verbundener Investitionen aus.

Mit Schreiben vom 14.11.2014 wurde der GR-Beschluss inkl. Unterlagen zur abschließenden fachlichen Stellungnahme übermittelt.

Mit 07.01.2014 hat die Gemeinde BKK die abschließende fachliche Stellungnahme urgirt und darauf von Mag. Kleindienst/AKLR folgende Antwort erhalten:

S.g. Herr Amtsleiter, vorerst erwidere ich Ihre Wünsche für ein gutes neues Jahr und weiß um die ausständige Antwort. Diese erhalten Sie sobald ich von meinem Urlaub zurück bin bzw. nach Kontaktierung der Rechtsabteilung.

Gleichzeitig verweise ich auf meine Reaktion im Rahmen der Kundmachung und wiederhole meine Bedenken bezüglich einer Abänderung des Entwicklungskonzeptes zugunsten eines Einzelfalles. Für einen solchen ein "Öffentliches Interesse" nachzuweisen scheint mir zumindest ad hoc nicht möglich, wie auch schon im vor erwähnten Schreiben jedoch als jedenfalls wesentlich für eine Abänderung genannt.

**Darauf hat die Gemeinde BKK kurz wie folgt geantwortet:**

Mit der Thematik „Öffentliches Interesse“ hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Bad Kleinkirchheim sehr intensiv und ausführlich auseinandergesetzt und ersuchen wir die Ergebnisse dieses Prozesses dem bereits übermittelten Auszug aus dem Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 31.10.2014 zu entnehmen.

**Mit E-Mail vom 30.01.2015 haben wir noch einmal nachgefragt:**

In der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit und unter Bezugnahme auf Ihre diesbezügliche Antwort vom 07.01.2015 wollte ich noch einmal betreffend der abschließenden fachlichen Stellungnahme zur ÖEK-Änderung 2014 nachfragen.

Die nächsten Sitzungen der Gemeindegremien sind für 12. Februar 2015 (Gemeindevorstand) und 26. Februar 2015 (Gemeinderat) anberaumt. In Anbetracht der GR-Wahlen am 01. März 2015 wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn das noch vorher positiv abgeschlossen werden könnte.

Am 11.02.2015 wurde bei Mag. Kleindienst telefonisch nachgefragt und hat dieser eine Erledigung bis 26.02.2015 in Aussicht gestellt. Die positive abschließende fachliche Stellungnahme ist per E-Mail am 26.02.2015 wie folgt eingelangt:

**Stellungnahme AKLR, Abt. 3, fachliche Raumordnung vom 20.02.2015, eingelangt per E-Mail am 26.02.2015**

Das ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim soll auf Basis der Sitzung des Gemeinderates vom 31.10.2014 abgeändert werden. Grund dafür ist, dass im Zuge der Neuerstellung des „ÖEKs 2013“ – beschlossen im April 2014 – eine Stellungnahme im Zuge des Auflagenverfahrens nicht rechtzeitig einlangte. Dabei sollte eine Siedlungsgrenze aufgrund einer Projektidee im Ortsteil Bach verschoben werden.

Das ggstl. Änderungs-Gebiet liegt im touristischen Zentrum von Bad Kleinkirchheim und ist fachlicherseits als „zentrale Lage“ zu bezeichnen, die ein Verdichtungspotential aufweist, das nunmehr ausgeschöpft werden soll. Anlass ist die eingangs erwähnte Projektidee, für die hier, im nunmehr erweiterten „Vorranggebiet für den Fremdenverkehr“, infolge einer Widmungsänderung als BL-KGR umgesetzt werden soll.

Im Erläuterungsbericht des Ortsplaners zur Abänderung des ÖEKs wird auf die allgemeinen Zielsetzungen ebenso eingegangen wie auf die des ÖEKs im Besonderen. Neben den Hauptzielen der Siedlungsentwicklung wird darüber hinaus im Rahmen der funktionalen Gliederung des Gemeindegebietes, insbesondere die Stärkung der Tourismusschwerpunkte Bach und St. Oswald angestrebt. Letztendlich wird im Ziel-/Maßnahmenkatalog zu dem Kapitel „Bevölkerung/Bauland“ die Festlegung von „Vorranggebieten für den Fremdenverkehr“ und im Kapitel „Wirtschaft-Gewerbe/Tourismus“ die Verbreiterung der touristischen Angebotsstruktur, insbesondere in den Tourismusschwerpunkten Bach/Kathreintherme als relevantes Ziel definiert.

Im Sitzungsprotokoll des Gemeinderats zur Abänderung des „ÖEKs 2013“ wird ausführlich auf den Werdegang dazu eingegangen und das geplante Projekt und seine Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des ÖEKs beschrieben. Dabei wurden aber auch Eignungsfragen, die eine künftige Auswirkung auf das Bauland haben könnten, geklärt und auf Einwendungen eingegangen.

Auch wird das „Öffentliche Interesse“ durch eine Stellungnahme der WKK untermauert. Die Darstellung des Öffentlichen Interesses wurde im Rahmen der Kundmachungsfrist durch die Fachabteilung als wesentliches Kriterium für eine Abänderung eingefordert.

Insgesamt, und das ist aus dem skizzierten Werdegang nachvollziehbar, ist aus fachlicher Sicht die Abänderung eines ÖEKs ein Spezialfall und keinesfalls die Norm. Neben den üblichen Neuauflagen des ÖEKs ist diese Teilabänderung die erste dieser Form seit Bestand dieses Planungsinstrumentes im Bundesland Kärnten. Daraus ist auch die hohe Anforderung an die Begründbarkeit erklärbar, da eine solche Abänderung auch kein Regelfall werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch das Mail der Fachabteilung im Rahmen der Kundmachung als durchaus kritische Anmerkung zu dieser Abänderung zu verstehen, da nicht aus einem Einzelfall heraus ein ÖEK beliebig wandelbar ist. Als relativierend wird dabei der Umstand gesehen, dass dieser Fall bei der Schlussbesprechung im Rahmen der Abnahme des „ÖEKs 2013“ auch diskutiert und eine fachliche Aufnahme der Erweiterung der Siedlungsgrenzen unter verschiedenen Konditionen durchaus positiv gesehen wurde.

Auch wurde diese Teilabänderung mit der Raumordnungsrechtsabteilung und der Abteilungsleitung diskutiert und diese auch rechtlich geprüft. Diese Prüfung bezog sich auf die rechtlichen Vorgaben und die dabei wesentliche Thematik der Frage des „Öffentlichen Interesses“. Dabei ist als bedeutsam anzumerken, dass

„.....zu einem früheren Zeitpunkt das ÖEK nach dieser Bestimmung dann geändert werden darf, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.....“

„.....öffentliche Interessen jedenfalls jene Interessen sind, die durch Gesetz begründet, also durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber als Interesse der Allgemeinheit anerkannt wurden (Hauer, ÖJZ 2002, 17).....“

„.....sofern eine Änderung des ÖEKs daher zum Zwecke einer (besseren) Verwirklichung der im ÖEK festgelegten grundsätzlichen bzw. generellen Ziele und Maßnahmen, die wiederum den Zielen und Grundsätzen im Sinne des § 2 K-ROG entsprechen, erfolgen soll und dieser Änderung eine entsprechenden fundierte/ausführliche Auseinandersetzung bzw. Begründung samt Interessensabwägung zugrunde liegt, wird diese aus rechtlicher Sicht wohl als im öffentlichen Interesse gelegen anzusehen sein. Dies unter der Voraussetzung, dass aus Sicht der Fachlichen Raumordnung keine Bedenken gegen die angedachte Änderung bestehen bzw. kein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des §2 K-ROG bzw. den Zielen des ÖEKs geortet wird .....“

Zusammenfassend wird aus Sicht der Fachabteilung zur Abänderung des „ÖEKs 2013“ festgehalten, dass die vom Ortsplaner dargestellten und von der Gemeinde aufgezeigten Zielsetzungen ein Kerninteresse der Gemeinde darstellen, die in dieser Form auch als Leitziel im

„ÖEK 2013“ verankert sind. Dazu trägt sowohl die vorgezeichnete Funktionalität des Planungsraumes als auch seine zentrale Lage im Tourismusschwerpunkt des Gemeindehauptortes bei. Übereinstimmend mit dem Ortsplaner wird aus Sicht der Fachabteilung das erwähnte und hier gegebene Verdichtungspotential des Planungsraumes im Gegensatz zur Peripherie gesehen.

Auch wird hier auf den Umweltbericht des Ortsplaners verwiesen, in dem die Erweiterungsflächen, die durch die Abänderung entstehen, als ausschließlich der touristischen Entwicklung vorbehalten verstanden werden, die für sich deutlich auf hochwertige Tourismusprojekte zu fixieren sind. Dies ist aus Sicht der Fachabteilung insbesondere von wesentlicher Bedeutung, da eine folgende Widmungsänderung sich somit ausschließlich auf BL-KGR beziehen kann. Eine Übereinstimmung wird in Folge sowohl mit der Widmungskategorie als auch all den genannten Zielsetzungen und öffentliche Interessen dann gesehen, wenn ein gewerblich-touristisches Projekt umgesetzt wird. Dass dabei jedwede Parifizierung als auch Parzellierung im Sinne einer Wohnraumschaffung ausgeschlossen bleibt, ist in der Thematik insgesamt begründet. Dies wird von der Gemeinde durch entsprechende Planungen als auch eine darauf bezogene Vertrags-Raumordnung zu bestätigen sein.

Im Rahmen dieser aus fachlicher Sicht als wesentlich zu bezeichnenden Thematik ist auf jene gegebene Problematik hinzuweisen, die auch vom Ortsplaner angezogen wurde, nämlich dass Bad Kleinkirchheim heute mit einer deutlichen Überzahl an Zweitwohnsitzen/FZW ausgestattet ist. Folgt man dabei einem wesentlichen Element für das „Öffentliche Interesse“ im Gutachten des Ortsplaners, dann ist es gerade die Umstrukturierung von sog. kalten zu warmen Betten, die als wesentliche Zielsetzung von der Gemeinde anzustreben ist. Auch diese Frage ist es, die neben den künftig möglicherweise absehbaren Leerstand aus den ehemaligen gewerblichen Betten, die von der Gemeinde dringend zwecks Ziel/Maßnahmenfortschreibung zu diskutieren sein wird.

Abschließend ist aus Sicht der Fachabteilung anzumerken, dass es sich bei der geplanten Abänderung des „ÖEKs 2013“ grundsätzlich natürlich um die Inwertsetzung für eine Widmung und ein Projekt aus einem Einzelfall heraus handelt.

Nochmals wird relativierend erwähnt, dass diese Fragestellung bei der Abnahme des „ÖEKs 2013“ bekannt war und aus fachlicher Sicht grundsätzlich positiv beurteilt wurde. Innergemeindliche Zeitvorgaben haben offensichtlich zum damaligen Zeitpunkt eine Aufnahme nicht ermöglicht.

Inwieweit ein ÖEK aus einem Einzelfall heraus abänderbar ist, ohne dabei ein Einzelinteresse über ein öffentliches Interesse zu stellen, und inwieweit dabei die „Integrität“ eines ÖEKs in Summe gewahrt bleibt, war hier relevant und zu prüfen.

Zur Vorlage der Abänderung ist auch unter Einbezug des Vorerwähnten festzuhalten, dass

1. eine Übereinstimmung zu den Zielsetzungen des „ÖEKs 2013“ mit der Abänderung gegeben ist und auch gewahrt bleibt
2. die Rahmenbedingungen in Folge eine konkrete Umsetzung im Sinne der aufgezeigten Parameter grundsätzlich gestatten
3. das „Öffentliche Interesse“ darstellt und die Ziele/Maßnahmen bekräftigt wurden
4. auf Einwendungen eingegangen wurde
5. der Umweltbericht beigegeben ist und

6. so insgesamt die Abänderungen den fachlichen Intentionen der Raumordnung und Raumplanung entspricht.

#### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail, erwähnt die heute Mittag eingelangte positive Stellungnahme des AKLR/Abt. 3 und verweist auf den vom GR gefassten diesbezüglichen positiven Grundsatzbeschluss.

AL Bruno Stampfer verliest die am 26.02.2015 eingelangte, positive Stellungnahme des AKLR/Abt. 3/fachliche Raumordnung vollinhaltlich.

Ing. Rudolf Egger spricht sich für eine Rückstellung betreffend ÖEK-Änderung 2014 aus, damit dieses im Hinblick auf die im vorherigen TOP 4 zurückgestellten Umwidmungsanträge adaptiert werden kann.

Bgm. Matthias Krenn weist darauf hin, dass die vorliegende Änderung des ÖEKs ausschließlich für das gewerblich-touristische Projekt Forstnig erforderlich war, um die Voraussetzung zu schaffen, um die benötigte Widmung beantragen zu können.

AL Bruno Stampfer informiert, dass bei keinem einzigen heute zurückgestellten Umwidmungsantrag das Land Kärnten als genehmigende Behörde einen Widerspruch zum ÖEK festgestellt hat und ist dementsprechend aus Sicht des Landes Kärnten betreffend ÖEK kein Handlungs-/Änderungsbedarf im Hinblick auf die heute zurückgestellten Umwidmungsanträge gegeben.

Widersprüche hat der Raumplaner der Gemeinde Bad Kleinkirchheim DI Tischler festgestellt, wobei zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahmen des Raumplaners, dieser die Rechtsansicht des Landes Kärnten gemäß Schreiben vom 09.10.2014, betreffend „ÖEK Interpretation und Planzeichensymbolik“ noch nicht kannte. Auf Basis des neuen Kenntnisstandes hat DI Tischler mit Schreiben vom 17.02.2015 mitgeteilt, dass seine negativen Stellungnahmen für die Anträge 1/2014 und 2/2014 aufrecht bleiben, für die Anträge 13/2014 und 16/2014 hat er diese zurückgezogen.

Ing. Rudolf Egger ist dennoch der Meinung, dass – um diese zurückgestellten Umwidmungen letztendlich durchführen zu können – eine Änderung des ÖEKs Voraussetzung ist.

AL Bruno Stampfer erklärt nochmals, dass aus Sicht des Landes Kärnten als genehmigende Behörde bei keinem der gegenständlichen Umwidmungsanträge eine Änderung des ÖEKs erforderlich ist.

Nachdem es Anpassungen im ÖEK geben muss und um einer Gleichbehandlung gerecht zu werden, spricht sich Ing. Rudolf Egger gegen die vorliegende ÖEK-Änderung 2014 aus.

#### **Beschluss:**

**Nach intensiver Beratung wird die ÖEK-Änderung 2014 mit 12:3 Stimmen (Gegenstimme: Ing. Rudolf Egger, Prof. Dr. Alfred Merl und Bernd Lercher) beschlossen.**

### **3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Sanierung der Aufzugsanlage im Tourismusverband Bad Kleinkirchheim**

**Der Gemeinderat wolle die Sanierung der Aufzugsanlage im Tourismusverband gemäß Angebot der Fa. Thyssen Krupp Aufzüge GmbH vom 15.02.2015 mit einer Auftragssumme von € 20.654,00 netto und die Änderung des Eingangsbereiches zu den Büros dahingehend, dass der Liftzugangsbereich im Gästebereich zu liegen kommt, beschließen.**

#### Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 23.01.2015 hat GF Mag. Heinisch betreffend Aufzug im TVB Folgendes mitgeteilt:

Im Anhang bzw. unten schicke ich dir das Angebot der Fa. ThyssenKrupp Aufzüge GmbH vom 10.02.2015, da wir eigentlich schon seit Sommer die „Evaluierungsmängel“ beim Aufzug beheben müssten.

Bis jetzt wurde das aufgeschoben, aber jetzt müssen wir handeln, da wir ansonsten eine behördliche Sperre des Aufzugs riskieren. Als Personenaufzug wird der Aufzug nicht mehr genutzt (auch weil die Lifttüre im Backoffice-Bereich), eigentlich nur für das Prospekte transportieren. Somit wäre auch ein Rückbau in Richtung „Lastenaufzug“ möglich.

#### Das Angebot im Detail:

Einbau einer neuen Microprozessorsteuerung	€ 8.870,00
Sanftanlauf Hydraulikgerät	€ 2.493,00
Kabinendruckknopfkassette behindertengerecht	€ 1.620,00
Außendruckknopfkassette behindertengerecht	€ 585,00
Erneuerung Hauptschalttafel	€ 716,00
Lichtgitter für Kabinentür	€ 1.230,00
Fahrkorbgeländer starr	€ 184,00
Türantrieb	€ 2.662,00
Schachtverblechung zwischen Schachtdrehtüren	€ 482,00
Schachtzugangstür	€ 140,00
Aufsetzpuffer	€ 240,00
Seilrollenabdeckung	€ 181,00
Spanngewicht	€ 263,00
Fernnotrufsystem	€ 235,00
Alarmtaster Aufzugskabine nachrüsten	€ 161,00
Schlüsseltresor	€ 440,00
Hinweisschilder	€ 152,00

**GESAMT netto € 20.654,00**

Zudem wurde von GF Mag. Heinisch angeregt, den Eingangsbereich zu den Büros zu verändern, da der Liftzugangsbereich derzeit nicht im Gästebereich liegt sondern, im Bürobereich - dies wäre auch im Hinblick auf die Barrierefreiheit ein wichtiges Thema und hat sich der GV einstimmig dafür ausgesprochen.

Die Finanzierung ist im Wege des 1. NTV sicherzustellen.

### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

AL Bruno Stampfer informiert, dass wie aus dem Sachverhalt zu entnehmen, beim Aufzug dringender Handlungsbedarf gegeben ist, um nicht eine behördliche Sperre desselben zu riskieren. Im Hinblick auf die Barrierefreiheit wäre auch die Änderung des Liftzugangsbereiches jedenfalls erforderlich.

### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird die Sanierung der Aufzugsanlage im Tourismusverband gemäß Angebot der Fa. Thyssen Krupp Aufzüge GmbH vom 15.02.2015 mit einer Auftragssumme von € 20.654,00 netto und die Änderung des Eingangsbereiches zu den Büros dahingehend, dass der Liftzugangsbereich im Gästebereich zu liegen kommt mit 14:1 Stimmen (Stimmenthaltung: Ing. Rudolf Egger) beschlossen.**

**Ing. Rudolf Egger begründet seine Stimmenthaltung damit, dass für die Änderung des Eingangsbereichs vor Beschlussfassung die Gesamtkosten vorzulegen sind.**

### **4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag von Frau Margit Mitterberger betreffend Löschung der Dienstbarkeit Thermalwasserbezug Brunnen 2/84**

**Der Gemeinderat wolle die Löschung der Dienstbarkeit Thermalwasserbezug Brunnen 2/84 auf der Parz. Nr. 522/7, KG Kleinkirchheim, beschließen.**

### **Sachverhalt:**

Mit Eingabe vom 08.01.2015 hat Frau Margit Mitterberger um Löschung der Dienstbarkeit Thermalwasserbezug für die Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim auf Grundstück Nr. 522/7, KG Kleinkirchheim.

Begründung: Nachdem bereits vor ca. 5 Jahren eine Verfüllung der nicht genutzten Thermalwasseruntersuchungsbohrung (2/84) auf meinem Grundstück erfolgt ist und ein Thermalwasserbezug Ihrerseits nicht mehr möglich ist, ersuche ich um Löschung dieser Dienstbarkeit aus dem Grundbuch.

### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird die Löschung der Dienstbarkeit Thermalwasserbezug Brunnen 2/84 auf der Parz. Nr. 522/7, KG Kleinkirchheim einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend: Gerald Hinteregger) beschlossen.**

### **5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag auf Ausnahmegewilligung gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996 idGF. von Robert Hinteregger/Oddny Skaar**



**Der Gemeinderat wolle die Ausnahmegewilligung gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996 idGF. für Robert Hinteregger/Oddny Skaar gemäß nachstehendem Bescheid-Entwurf für die Erweiterung der bestehenden Terrasse beschließen.**

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 03.05.2011 haben Robert und Oddny Hinteregger die raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996 idGF. für die Erweiterung der bestehenden Terrasse auf dem Grundstück 103/8, KG Kleinkirchheim gemäß Bauantrag vom 11.04.2011 eingelangt am 12.04.2011 angesucht, da die erforderliche Flächenwidmung auf dem gegenständlichen Grundstücksteil nicht gegeben ist.

Die beantragten Baumaßnahmen wurden für einen Zeitraum von vier Wochen in der Zeit vom 31. Mai 2011 bis einschließlich 28. Juni 2011 beim Gemeindeamt der Kurgemeinde während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht und Möglichkeit der Stellungnahme aufgelegt. Zudem wurden die Anrainer nachweislich mit Schreiben vom 06.06.2011 auf die beabsichtigten Maßnahmen hingewiesen und Gelegenheit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen bzw. eine Stellungnahme abzugeben.

Während der Kundmachungsfrist bzw. der Zweiwochenfrist sind folgende Stellungnahmen zum beantragten Bauvorhaben eingelangt:

KELAG Netz GmbH vom 14.06.2011 - keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

WV Millstättersee vom 14.06.2011 - auf den bestehenden Abwasserkanal-Nebensammler des WV Millstättersee ist Rücksicht zu nehmen. Der Kanal darf nicht überbaut bzw. statisch belastet werden. Die Kanaldeckel dürfen nicht überbaut und müssen jederzeit frei zugänglich bleiben. Vor Baubeginn ist mit dem WV Millstättersee Rücksprache zu halten.

Ansonsten sind während der Kundmachungsfrist keiner Stellungnahmen eingelangt. Der Gemeinderat hat mit 12.07.2011 den Antrag behandelt und eine Ausnahmegewilligung wie beantragt einstimmig beschlossen.

Auf Basis des GR-Beschlusses erfolgte mit 19. Juli 2011 eine neuerliche Kundmachung in der Zeit von 19.07.2011 bis 16.08.2011 und sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

WV Millstättersee vom 26.07.2011 - auf den bestehenden Abwasserkanal ist Rücksicht zu nehmen. Es darf keine statische Belastung der Leitung erfolgen, Kanalschächte dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

WLV vom 22.07.2011 - das gegenständliche Grundstück 103/8, KG Kleinkirchheim befindet sich laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim rechtsufrig des St. Oswalderbaches außerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrenzonen bzw. sonstigen Hinweisbereichen. Es besteht daher gegen den Antrag um die raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996 idGF. aus wildbach- und lawinentechnischer Sicht kein Einwand.

BH Spittal/Drau/Land- und Forstwirtschaft vom 03.08.2011 - kein Einwand, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

AKLR/Abt. 8/UAbt. Innovation und Konzepte vom 23.08.2011 - es sind auf Grund der örtlichen Lage keine gegenseitigen Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GPIG zu erwarten.

Im Zuge eines FF-Einsatzes im Dezember 2011 wurde festgestellt, dass die Umsetzung des beantragten Vorhabens abweichend von den ursprünglich eingereichten Planunterlagen und somit auch abweichend vom GR-Beschluss erfolgte (Teilüberdachung der Terrasse). Dementsprechend wurden Einreichunterlagen angefordert, die der tatsächlichen Ausführung vor Ort entsprechen und wurden diese mit Eingabe vom 02.07.2013 von Robert Hinteregger und Oddny Skaar vorgelegt.

Die Abweichungen sind zwar baurechtlich relevant, aber ansonsten von den Auswirkungen her sowohl für Anrainer als auch für die bezug habenden Stellen im Zusammenhang mit der Aussetzung des Flächenwidmungsplanes vollkommen unbedeutend, sodass eine neuerliche Kundmachung nicht erforderlich war, jedoch eine neuerliche Behandlung im GR.

Der Gemeinderat hat mit 26.08.2013 den Antrag behandelt und eine Ausnahmegewilligung wie beantragt einstimmig beschlossen.

Bei der Umsetzung der Ausnahmegewilligung gemäß GR-Beschluss vom 26.08.2013 wurde seitens des AKLR/Mag. Jusner/Mag. Krall mitgeteilt, dass auf Grund einer höchstgerichtlichen Entscheidung entgegen bisheriger Gepflogenheiten, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im GR bereits ein Baubewilligungsbescheid (Entwurf) der Beschlussfassung zu Grunde zu legen ist, sodass formal eine neuerliche Behandlung im GR erforderlich (aller Gute Dinge sind drei ☺).

### **BESCHEID - Entwurf**

Über den Antrag der Fam. Robert Hinteregger u. Oddny Skaar vom 03.05.2011 eingelangt am 03.05.2011, ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.02.2015 und nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom ....., Zahl: ..... nachstehender

### **Spruch:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Kleinkirchheim schließt gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl.-Nr. 62/1996 idGF. die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinn des § 19 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.-Nr. 23/1995 idGF. für Teile der Parz.-Nr. 103/8, KG 73204 Kleinkirchheim aus, und erteilt die raumordnungsmäßige Bewilligung für die Erweiterung der bestehenden Terrasse und Teilüberdachung derselben nach Maßgabe der dem Bauantrag vom 11.04.2011 und Ergänzung vom 26.06.2013, Zahl: Bau 2908, beiliegenden Pläne und Beschreibungen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben werden.

Die Beschwerde muss gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eingebracht werden. Die Postaufgabe der Beschwerde an die Gemeinde Bad Kleinkirchheim innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig. Die Beschwerde kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eingebracht werden.

Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Gemeinde Bad Kleinkirchheim und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind (§ 13 Abs. 2 AVG).

Die Beschwerde hat gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist (§ 13 Abs. 2 VwGVG).

### **Hinweis**

Nach erfolgter Kundmachung der Einzelbewilligung in der Kärntner Landeszeitung, wird diese unwirksam, wenn nicht binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung auf Grund der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig nicht erteilt wurde.

### **Beratung:**

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird die Ausnahmbewilligung gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996 idgF. für Robert Hinteregger/Oddny Skaar gemäß oa. Bescheid-Entwurf für die Erweiterung der bestehenden Terrasse einstimmig beschlossen.**

## **6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen um Genehmigung und Unterstützung Betriebsausflug 2015**

**Der Gemeinderat wolle die Genehmigung und die Unterstützung des Betriebsausfluges 2015 in die Region Schladming-Dachstein mit € 315,00/Person beschließen.**

### Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 05.02.2015 hat Personalvertreter Ing. Michael Sappl betreffend Ansuchen um Genehmigung des Betriebsausfluges und Kostenbeteiligung Folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Matthias!  
Geschätzte Mitglieder des Gemeinderates!

Von Donnerstag, den 04.06.2015 (Fronleichnam) bis Sonntag, den 07.06.2015 ist der diesjährige Betriebsausflug der Gemeindebediensteten geplant. Der Betriebsausflug führt uns dieses Jahr nach Steiermark in die Region Schladming – Dachstein.

Die Kosten für den Ausflug betragen pro Person ca. **€ 315,00.**

Die genaue Anzahl der teilnehmenden Gemeindebediensteten steht bis dato leider noch nicht fest, da erst am 20.02.2015 Anmeldungsschluss ist. Erfahrungsgemäß werden ca. 15 Bedienstete teilnehmen.

Die Personalvertretung ersucht höflich, den Gemeindebediensteten auch 2015 diesen Betriebsausflug zu genehmigen und dafür eine Kostenbeteiligung zu gewähren.

Auch den Pensionisten und Ehegatten wurde wieder die Möglichkeit eingeräumt, gegen Bezahlung der Kosten, am Betriebsausflug teilzunehmen.

Mit der Bitte unserem Ansuchen zu entsprechen verbleibt mit dem besten Dank im Voraus.

### Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

### Beschluss:

**Nach kurzer Beratung wird die Genehmigung und die Unterstützung des Betriebsausfluges 2015 in die Region Schladming-Dachstein mit € 315,00/Person einstimmig beschlossen.**

## **7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Erhöhung der Kanalgebühren**

**Der Gemeinderat wolle die nachstehende Verordnung betreffend Erhöhung der Kanalgebühren ab 01.04.2015 mit Wirksamkeit 01.07.2015 beschließen.**

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.12.2014 hat der WVM mitgeteilt, dass eine Erhöhung der Kanalgebühr ab 01.04.2015 mit Wirksamkeit 01.07.2015 von netto € 2,83 auf netto € 2,87 (Brutto € 3,16) in

der Mitgliederversammlung am 05.12.2014 einstimmig beschlossen wurde und wird um diesbezügliche Beschlussfassung in den Gemeindegremien und zeitgerechte Vorlage beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung ersucht.

Damit die Erhöhung wirksam werden kann ist die vorliegende Verordnung zu beschließen:

## **VERORDNUNG (Entwurf)**

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, vom 26.02.2015, Zl.: 811-6/2/2015/St, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage eine **Kanalgebühr** ausgeschrieben wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Kleinkirchheim verordnet gemäß § 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K - GKG, LGBl.-Nr.: 62/1999, in der geltenden Fassung des Gesetzes, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr.: 42/2010.

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Kanalgebühr zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich – sofern sie nicht nach Abs. 4 berechnet wird – aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser

**€ 3,16 inkl. 10 % Mehrwertsteuer je Kubikmeter**

- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. (§ 147 Abs. 1 LAO)

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

## **§ 5**

### **Festsetzung der Abgabe**

Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Zahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vergangenen Jahres zu leisten.

## **§ 6**

### **Fälligkeiten**

- (1) Die jährliche Kanalgebühr ist vierteljährlich – und zwar jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres – mit einem Teilbetrag fällig.
- (2) Die zum 30. September, 31. Dezember und 31. März fälligen Teilbeträge werden als Fixbeträge in der Höhe von jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des vergangenen Jahres festgelegt.
- (3) Der zum 30. Juni fällige Betrag ergibt sich aus der Berechnung nach § 3, abzüglich der zum 30. September, 31. Dezember und 31. März geleisteten Teilbeträge.
- (4) Bei erstmaliger Vorschreibung nach § 3 Abs. 4 ist die jährliche Kanalgebühr in vier gleichen Teilbeträgen und zwar jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig.
- (5) Erfolgt die Vorschreibung nach § 3 Abs. 4 ist die jährliche Kanalgebühr in vier gleichen Teilbeträgen – und zwar jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig.

## **§ 7**

### **Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung **01.07.2015** in Kraft.
- (2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 20.12.2013, Zl.: 811-6/2/2013/St außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass Bad Kleinkirchheim die einzige Gemeinde ist, die diese Erhöhung jedes Jahr gesondert beschließt. Er teilt mit, dass im GV eine Automatisierung, wie in den anderen Mitgliedsgemeinden auch, angesprochen wurde.

Mag. Gerhard Ortner spricht sich dafür aus, für die Automatisierung in der neuen Periode einen gesonderten Antrag einzubringen.

### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird die oben angeführte Verordnung, betreffend Erhöhung der Kanalgebühren ab 01.04.2015, mit Wirksamkeit 01.07.2015, einstimmig beschlossen.**